



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Deutsches  
Jugendinstitut

**Handreichung**

# Eignung von Kindertagespflegepersonen

Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“

BRIGITTE SCHNOCK

2021

Die vorliegende Handlungsempfehlung basiert auf dem Praxismaterial Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ und wurde – begleitet durch eine umfassende rechtliche Beratung durch Rechtsanwältin Iris Vierheller – am Deutschen Jugendinstitut (DJI) erstellt.  
Redaktionsschluss: Januar 2021



gefördert vom



Internet-Links zu externen Webseiten Dritter, die in diesem Titel angegeben sind, wurden sorgfältig auf ihre Aktualität überprüft. Das Deutsche Jugendinstitut übernimmt keine Gewähr für die Aktualität und den Inhalt dieser Seiten oder solcher, die mit ihnen verlinkt sind. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Impressum

Brigitte Schnock  
Handreichung Eignung von Kindertagespflegepersonen

2. Auflage 2021

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Deutschen Jugendinstitutes.

© 2021 Deutsches Jugendinstitut e.V.  
Abteilung Kinder und Kinderbetreuung  
Projekt: Kernmodul Kindertagespflege

[www.dji.de/](http://www.dji.de/)

Inhaltliche und redaktionelle Begleitung: Claudia Ullrich-Runge  
Juristisches Lektorat: RAin Iris Vierheller  
Realisation: SchwabScantechnik, Göttingen

## Editorial

Die Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ liegt nun als vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ vor.

Sie richtet sich an öffentliche Jugendhilfeträger, freie Träger und alle Akteure in der Kindertagespflege, die mit Fragen der Eignung von Kindertagespflegepersonen befasst sind.

Die Handreichung liefert Hintergrundinformationen und Anregungen zur Umsetzung der Eignungsprüfung. Hierbei werden auch neuere Entwicklungen wie für die Eignungsprüfung relevante Gerichtsentscheidungen sowie die besondere Bedeutung der Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren berücksichtigt.

Darüber hinaus wird bei der Beschreibung des Prozesses der Eignungsprüfung Bezug genommen auf aktuelle Überlegungen, die sich aus der Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ergeben. Praxiserfahrungen, die öffentliche und freie Träger der Kindertagespflege in diesem Zusammenhang machen, fließen mit in die Handreichung ein.

Besonderer Dank geht an Maximiliane Fischer, Koordinierungsstelle im Bundesprogramm „ProKindertagespflege“, Aachen; Dr. Eveline Gerszonowicz, Bundesverband für Kindertagespflege, Berlin; Bettina Konrath, Familiäre Tagesbetreuung e. V., Aachen; Simone Kusior, Fachberatung Kindertagespflege, Schwerpunkt Eignungsfeststellung, Landkreis Celle und Armin Terberger, Fachberatung Qualifizierung Kindertagespflege, Koordinierungsstelle Bundesprogramm ProKindertagespflege, Salzgitter, die für Experteninterviews zur Verfügung standen.

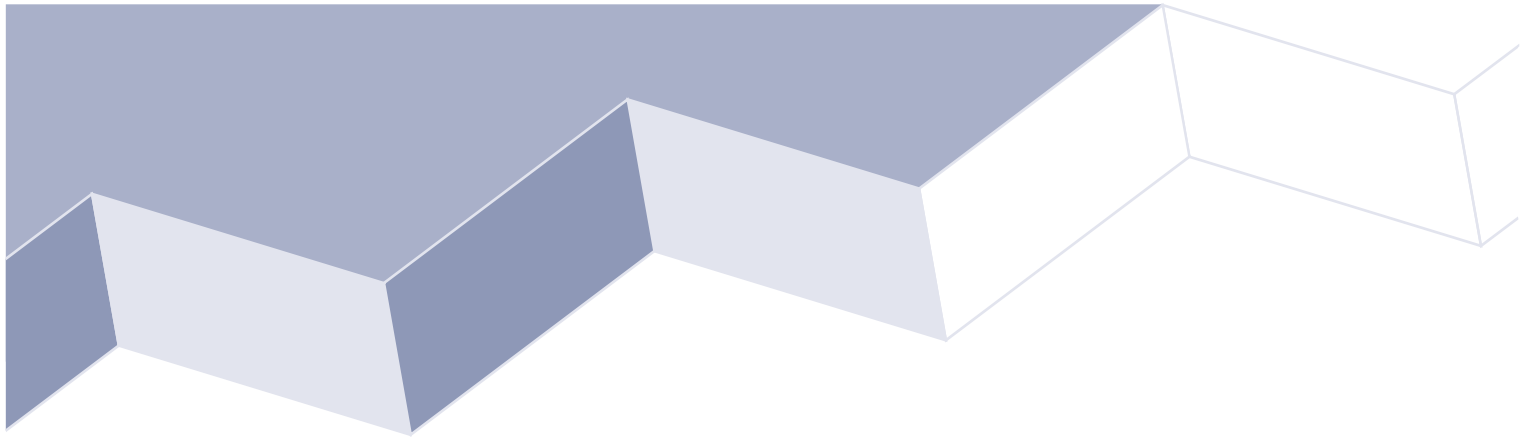
Für die eingehende und umfassende rechtliche Beratung und Begleitung gebührt ein ganz besonderer Dank Rechtsanwältin Iris Vierheller.

Die aktualisierte Handreichung wurde erstellt von Brigitte Schnock, Deutsches Jugendinstitut (DJI), München, Abt. Kinder und Kinderbetreuung, Projekt „Kernmodul Kindertagespflege“.



## Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>3</b>
<b>1 Profil der Kindertagespflege</b>	<b>5</b>
1.1 Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege	5
1.2 Formen der Kindertagespflege	5
<b>2 Eignung in der Kindertagespflege</b>	<b>7</b>
2.1 Wann ist eine Eignungsprüfung erforderlich?	7
2.2 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Person geeignet für die Kindertagespflege?	8
<b>3 Eignungskriterien</b>	<b>9</b>
3.1 Eignung als unbestimmter Rechtsbegriff	9
3.2 Persönliche Eignung	10
3.3 Kindgerechte Räumlichkeiten	15
3.4 Fachliche Eignung/vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege	17
<b>4 Wer führt die Eignungsprüfung durch?</b>	<b>19</b>
<b>5 Wie erfolgt die Eignungsprüfung?</b>	<b>20</b>
5.1 Eignungsprüfung als Prozess	20
5.2 Verfahrensschritte bei der Eignungsprüfung	21
5.3 Zeitpunkte der Eignungsprüfung	25
<b>6 Nicht-Eignung/Ablehnung bzw. Aufhebung der Pflegeerlaubnis</b>	<b>28</b>
<b>Literatur</b>	<b>30</b>



# 1 Profil der Kindertagespflege

## 1.1 Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege

Unter Kindertagespflege versteht man die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden kann (§ 22 SGB VIII).

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind zuständig für die Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) und für die Erteilung, den Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Die Kindertagespflege ist für die Altersgruppe der unter Dreijährigen eine mit Kindertageseinrichtungen gleichrangige Betreuungsform. Für die Altersgruppe der über Dreijährigen kommt sie ergänzend oder bei besonderem Bedarf in Betracht. Sie ist damit die zweite Säule der Kindertagesbetreuung und eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII).

Der Kindertagespflege obliegt der gleiche Förderauftrag wie den Kindertageseinrichtungen: die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege. Für die Sicherung der Qualität hat die öffentliche Hand Sorge zu tragen. Dies regelt § 43 SGB VIII mit der Erlaubnispflicht der Kindertagespflege. Wesentlicher Normzweck des § 43 SGB VIII ist der Kinderschutz.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in Kindertagesbetreuung (KiQuTG oder auch „Gute-KiTa-Gesetz“)

aus dem Jahr 2018 unterstützt die weitere Stärkung der Kindertagespflege durch die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtung ist seitdem in § 22 Abs. 4 SGB VIII verankert. Vor diesem Hintergrund erfolgte zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen die Neufestlegung der Qualifizierungsvoraussetzungen für neue Kindertagespflegepersonen, die dort nach Landesrecht ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (§ 21 Abs. 2 KiBiz) im Regelfall eine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB)<sup>1</sup> benötigen; in Mecklenburg-Vorpommern absolvieren schon jetzt alle neuen Kindertagespflegepersonen 300 Unterrichtseinheiten nach dem QHB.

## 1.2 Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist mit der institutionellen Tagesbetreuung für die Altersgruppe der unter Dreijährigen zwar gleichrangig, aber nicht gleich. Mit ihrem eigenständigen Leistungs- und Anforderungsprofil ist Kindertagespflege eine familienähnliche, individuelle Betreuung, mit stabiler Beziehung des Kindes zu einer fest zugeordneten Kindertagespflegeperson. Hierdurch bietet sie sich in besonderer Weise für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren an.

Neben den klassischen Formen der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Sorgeberechtigten kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen stattfinden (§ 22 Abs. 1 SGB VIII), z. B. in angemieteten Wohnungen, Ladenloka-

<sup>1</sup> Vgl. Schuhegger u. a. (2019).

len oder in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, Betrieben, Kirchengemeinden. Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese Form der Kindertagespflege zulässig ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Andere geeignete Räume können von einer einzelnen Kindertagespflegeperson allein oder von mehreren Kindertagespflegepersonen genutzt werden, sofern Landesrecht das erlaubt. Im letzteren Fall handelt es sich um sog. Großtagespflege (oder Verbundtagespflege oder Kindertagespflege im Verbund).<sup>2</sup>

Auch in der Großtagespflege soll der Charakter der familienähnlichen und personenbezogenen Betreuung erhalten bleiben. Im Hin-

blick auf die personenbezogene Betreuung ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Ist die Zuordnung nicht gewährleistet, dürfte nicht von Kindertagespflege, sondern von einer Kindertageseinrichtung auszugehen sein, für die u. U. eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich ist.

Großtagespflege ist allerdings nicht auf Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen beschränkt, sondern kann auch im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfinden, z. B. bei gemeinsamer Tätigkeit von Paaren, Lebensgefährten oder Verwandten.

<sup>2</sup> Vgl. Ullrich-Runge/Lipowski (Hrsg.) (2019); BV KTP (Hrsg.) (2020).

## 2 Eignung in der Kindertagespflege

### 2.1 Wann ist eine Eignungsprüfung erforderlich?

Für Kindertagespflege ist keine fachpädagogische Berufsausbildung erforderlich. Wer in der Kindertagespflege tätig sein möchte, muss aber bestimmte Eignungskriterien erfüllen.

Die Eignung der Person ist in folgenden Konstellationen als gesetzliche Voraussetzung gefordert und daher zu prüfen:

Zum einen ist die Eignung der Kindertagespflegeperson erforderlich, damit die Förderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen kann (§§ 23 Abs. 1 SGB, 24 SGB VIII). Die Förderung der Tagesbetreuung in Kindertagespflege durch den öffentlichen Jugendhilfeträger umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (§ 23 SGB VIII). Ohne Eignungsprüfung durch den Jugendhilfeträger darf kein Kind zu einer Kindertagespflegeperson vermittelt werden. Die Eignungsfeststellung ist zudem Voraussetzung der Gewährung der laufenden Geldleistung.

Zum anderen ist die Eignung der Kindertagespflegeperson Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine Erlaubnis ist erforderlich, wenn eine Person

- ein oder mehrere Kinder<sup>3</sup>,
  - außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten,
  - während eines Teils des Tages<sup>4</sup>,
  - mehr als 15 Stunden wöchentlich,
  - gegen Entgelt und
  - länger als drei Monate
- betreuen will.<sup>5</sup> Fehlt eines der genannten Kriterien, ist keine Erlaubnis erforderlich.<sup>6</sup>

§ 43 SGB VIII enthält einen präventiven Erlaubnisvorbehalt für die Kindertagespflege außerhalb des elterlichen Haushalts zwecks Mindeststandardsicherung und ist zudem Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, das die öffentlichen Jugendhilfeträger zum Schutz der Kinder in Kindertagespflege innehaben. Hinsichtlich des Erlaubnisvorbehalts und des Erfordernisses der Eignungsprüfung ist zu beachten:

- Der Erlaubnisvorbehalt besteht gleichermaßen bei öffentlicher wie bei privat finanzierter Kindertagespflege. Das bedeutet in Bezug auf die Eignungsprüfung einer Kindertagespflegeperson: Auch wenn die Familie die Kosten der Kindertagespflege trägt und die Kindertagespflegeperson keine Leistungen der öffentlichen Hand in Anspruch nimmt, ist bei einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege eine Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson erforderlich.
- Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes statt, ist keine Erlaubnis erforderlich. Eine Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson ist dennoch erforderlich, wenn die Kinderta-

3 Zur Zahl der Kinder vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 42 ff.

4 Dies gilt in Abgrenzung zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII. Eine Betreuung in Kindertagespflege am Abend, über Nacht oder am Wochenende ist nicht ausgeschlossen.

5 Hier zählt der Wille der Kindertagespflegeperson, länger als nur drei Monate in der Kindertagespflege tätig zu sein.

6 Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 32 ff, mit weiteren Ausführungen zu den einzelnen Kriterien.

gespflege öffentlich gefördert wird, also eine Vermittlung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger oder einen beauftragten freien Träger erfolgt und/oder eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gewährt werden soll (§ 23 SGB VIII). Kindertagespflege im elterlichen Haushalt ist dagegen im Regelfall erlaubnispflichtig, wenn neben dem Tageskind dort weitere haushaltsfremde Kinder betreut werden sollen.

- Eine Eignungsfeststellung ist im Falle der Förderung der Kindertagespflege in jedem Fall erforderlich, unabhängig von der Form der Kindertagespflege und unabhängig davon, ob die Tagespflegeperson selbstständig tätig oder angestellt ist (z. B. in Großtagespflege oder bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern).
- Liegt die Gesamtzahl der Betreuungsstunden, die eine Kindertagespflegeperson pro Woche leistet, unterhalb von 15 Stunden, ist zwar keine Erlaubnis erforderlich, aber auch hier gilt: Wird die Kindertagespflege vom Jugendamt gefördert, ist eine Eignungsprüfung auch für eine Tätigkeit von weniger als 15 Wochenstunden erforderlich.
- Eine Verwandtschaft der Kindertagespflegeperson mit dem Kind schließt die Gewährung der laufenden Geldleistung nicht aus. Sind die Fördervoraussetzungen der §§ 23 und 24 SGB VIII erfüllt (dazu gehört auch die Eignung der verwandten Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII) und wird die Kindertagespflege durch den Jugendhilfeträger gefördert, hat auch eine verwandte Kindertagespflegeperson – soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt – gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf die laufende Geldleistung.
- Haben die Personensorgeberechtigten eine Kindertagespflegeperson selbst gefunden und ausgewählt, ist dennoch eine Eignungsprüfung durch den Jugendhilfeträger erforderlich, wenn die Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII gefördert werden soll.

Nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen<sup>7</sup> sollen über die Eignung der Kindertages-

pflegeperson nach § 43 Abs. 2 SGB VIII (auch) Qualitätsstandards gesetzt und eine in jeder Beziehung kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder gewährleistet werden. Danach ist die Eignung einer Kindertagespflegeperson nicht zwingend erst dann zu verneinen, wenn das Kindeswohl eines oder mehrerer betreuten Kinder gefährdet ist, sondern u. U. auch dann, wenn die kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder nicht (mehr) gewährleistet ist.

## 2.2 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Person geeignet für die Kindertagespflege?

Die Anforderungen, die eine geeignete Kindertagespflegeperson erfüllen muss, sind in den §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII beschrieben; sie sind in den beiden Paragraphen im Wortlaut gleich.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen zudem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Vom Gesetzgeber sind damit lediglich die Bereiche genannt, die im Hinblick auf die Eignung einer Person für die Tätigkeit in der Kindertagespflege von Bedeutung sind. Welche Anforderungen im Einzelnen an die geeignete Kindertagespflegeperson gestellt sind, ist im Gesetz nicht weiter ausformuliert.

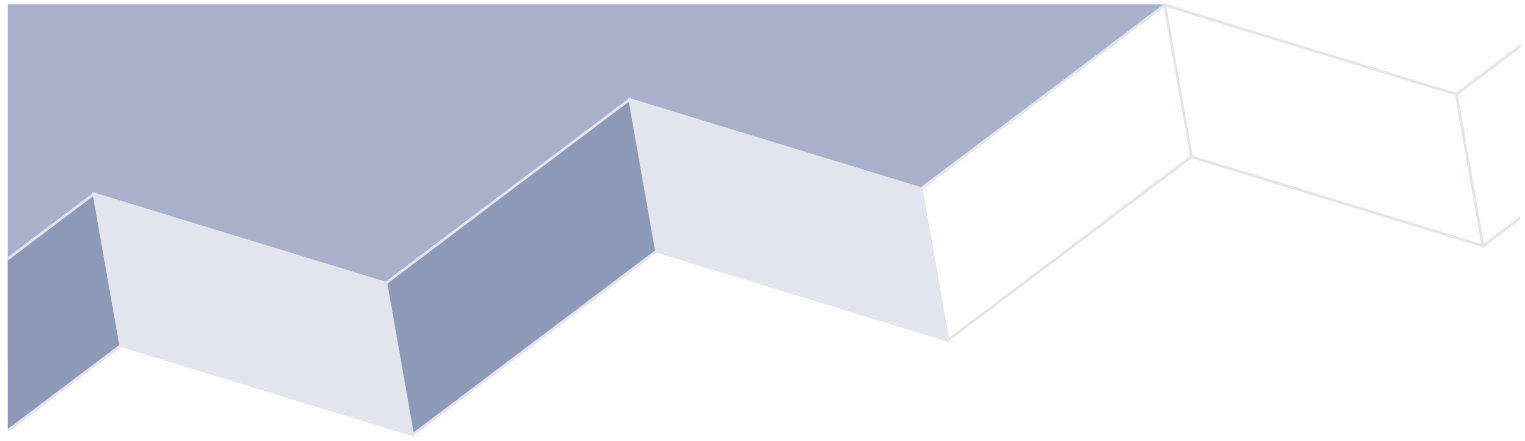
Erläuterungen und Konkretisierungen der Eignungskriterien finden sich in Empfehlungen auf Länderebene, in Satzungen, Verwaltungsvorschriften und Empfehlungen der öffentlichen Jugendhilfeträger, in den Kommentierungen der gesetzlichen Regelungen<sup>8</sup> und in Handreichungen wie z. B. der 2015 neu aufgelegten Kindertagespflege-Skala (TAS-R).<sup>9</sup>

<sup>7</sup> OVG Nordrhein-Westfalen (NRW), 11.09.2018–12 B 503/18; VG Düsseldorf, 22.01.2019–19 L 3530/18.

<sup>8</sup> Vgl. Wiesner (2015).

<sup>9</sup> Vgl. Tietze/Roßbach (2015).





## 3 Eignungskriterien

### 3.1 Eignung als unbestimmter Rechtsbegriff

Um die Eignung einer Person für die Kindertagespflege zu erkennen, einzuschätzen und zu sichern, sind Orientierungshilfen in Form von ausdifferenzierten Eignungskriterien hilfreich. Sie sind nötig, um – über den subjektiven Eindruck von einer Person hinaus – zu einer kriteriengeleiteten und möglichst objektiven Eignungseinschätzung zu gelangen, die die Vergleichbarkeit und die Qualität der Eignungsprüfung und ihres Ergebnisses unterstützen. Leitgedanke der Eignungsprüfung sollte stets das Wohl des Kindes sein, sowie der Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung, den auch die Kindertagespflege zu erfüllen hat.

Aufzählungen ausdifferenzierter Eignungskriterien können allerdings immer nur eine Richtschnur sein. Auch wenn sie die Eignungsprüfung ein Stück weit standardisieren, sind immer auch individuelle Verfahrensweisen und Beurteilungen möglich und nötig, die den persönlichen, biografischen und kulturellen Besonderheiten der (angehenden) Kindertagespflegeperson ebenso Rechnung tragen wie den sozialen und regionalen Besonderheiten des jeweiligen Betreuungsumfeldes.

Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass eine angemessene Beurteilung einer Kindertagespflegeperson stets im Gesamtkontext erfolgen muss. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Defizite in Bezug auf ein oder mehrere Kriterien unter Umständen aufgewogen werden können durch Eigenschaften und Fähigkeiten in anderen Bereichen, die ggf. auch nicht formal erworben wurden und insbesondere unter der Prämisse der Kompetenzorientierung einen besonderen Stellenwert erhalten. Dazu zählen Kompetenzen, die im Rahmen der eigenen Familienarbeit

angeeignet wurden, im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit oder aus vorangehender beruflicher Tätigkeit. Die Berücksichtigung des Gesamtkontextes kann allerdings auch bedeuten, dass bei Nichterfüllung eines Kriteriums, das als besonders gravierend bewertet wird, trotz guten Eindrucks in anderen Bereichen eine Person als nicht geeignet gilt.

Alles in allem ist stets zu bedenken: Pauschale Beurteilungen sind nur in seltenen Fällen möglich und die Entscheidung, ob die Voraussetzungen der Eignung für die Kindertagespflege vorliegen, ist letztlich eine Einzelfallentscheidung, bei der es auf die konkreten Umstände ankommt. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie der Begriff der Eignung bedürfen der Auslegung und sind i. d. R. deshalb unbestimmt, weil der Gesetzgeber nicht jeden Sachverhalt vorhersehen und bestimmen kann. Damit ist die Praxis der Eignungsprüfung selbst maßgeblich dafür, den Begriff der Eignung näher zu bestimmen. Hierbei kann es zu unterschiedlichen Deutungen z. B. bei der Fachberatung einerseits und der (angehenden) Kindertagespflegeperson andererseits kommen, die unter Umständen auch eine höhere Eskalationsstufe erreichen. Jugendhilfeträger sollten in einem möglichen Konfliktfall die gerichtliche Klärung nicht scheuen. Auch wenn die Klärung nur im jeweiligen Einzelfall erfolgt, kann eine Gerichtsentscheidung einen Beitrag dazu leisten, mehr Klarheit oder sogar Rechtssicherheit bzgl. der Anforderungen an Eignungsvoraussetzungen zu schaffen.

Die folgenden Ausführungen zu den Eignungskriterien basieren auf dem Praxismaterial für die Jugendämter Nr. 2 „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ aus dem Jahr 2009. Sie haben sich in der Praxis als hilfreich erwiesen und dienen als Ori-

entierungshilfe für Kriterienkataloge oder in Zweifelsfällen.

Die Liste der Eignungskriterien ist allerdings erweitert um neue relevante Aspekte, die zwischenzeitlich in Arbeitshilfen und Empfehlungen von der bzw. für die Praxis ausformuliert wurden und um Aspekte, die sich aus neueren Gerichtsentscheidungen zur Eignung ergeben. Ergänzt sind zudem Eignungskriterien, die dem Umstand Rechnung tragen, dass Kindertagespflege eine besondere Bedeutung für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren gewonnen hat.

### 3.2 Persönliche Eignung

„Die von einer Tagespflegeperson ausgehenden Bildungs- und Erziehungsprozesse spielen in der Kindertagespflege eine wichtige Rolle. Die kleine Gruppe, die wenigen betreuten Kinder, die feste Bezugsperson sowie die überwiegende Abwesenheit eines institutionellen Grades des Betreuungssettings rücken die Beziehung zwischen Tagespflegeperson und den betreuten Kindern sowie zu deren Eltern an prominente Stelle“ (Kerl-Wienecke u. a. 2013, S. 53).

Dies macht die Prüfung der persönlichen Eignung zu einem unverzichtbaren Moment der Sicherung der Betreuungsqualität sowie des Kindeswohls. Die Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Raum ist in der Kindertagespflege nicht in gleicher Weise möglich wie bei der Betreuung in institutioneller Kindertagesbetreuung. Dies gilt insbesondere bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson. „Die Tagespflegeperson ist so gesehen auch ‚privat‘ im Dienst. Aus diesem Grund ist die gesamte Persönlichkeit der Tagespflegeperson für diese Tätigkeit gefragt“ (von zu Gathen u. a. 2011, S. 25).

Zudem handelt es sich bei der Kindertagespflege um eine Form der Tagesbetreuung, die weitgehend unter Ausschluss einer Öffentlichkeit stattfindet, und um eine Betreuungsform für vorwiegend sehr kleine Kinder. Vor diesem Hintergrund ist es grundlegend, „(...) potenzielle Tagespflegepersonen auch hinsichtlich ihrer personalen Kompetenzen zu überprüfen und etwa bei mangelnden sozio-emotionalen Fähigkeiten auch den Zugang zur Tätigkeit zu verweigern“ (Schoyerer 2011, S. 19).

#### 3.2.1 Formale Voraussetzungen

Die persönliche Eignung ist – neben anderem – an formale Voraussetzungen geknüpft, die erfüllt sein müssen, und für die Nachweise zu erbringen sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören:

Angesichts des Erfordernisses der Eigenverantwortlichkeit und der Anforderungen der persönlichen Eignung ist die Volljährigkeit der Kindertagespflegeperson ein gerechtfertigtes formales Eignungskriterium.

**Mindestalter von 18 Jahren**

Differenzierter ist ein mögliches Höchstalter einer Tagespflegeperson zu betrachten. Laut VG Magdeburg<sup>10</sup> kann von einem Jugendamt nicht pauschal festgelegt werden, dass ab Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze (z. B. 65 Jahre) die persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist. Allerdings erfordert die Kindertagespflege körperliche und psychische Belastbarkeit, die in höherem Alter u. U. nicht mehr gegeben ist. Die Berücksichtigung des Alters stellt daher nicht zwangsläufig eine Altersdiskriminierung dar.

Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls, in dem je nach Belastbarkeit und Gesundheitszustand der Kindertagespflegeperson zu votieren ist. Das VG Köln<sup>11</sup> urteilte in diesem Zusammenhang, dass eine aus Altersgründen aufgenommene Nebenbestimmung, wonach jährlich ein ärztliches Attest vorzulegen ist, rechtmäßig ist. Bei Personen, die das Rentenalter deutlich (hier: um 10 Jahre) überschritten haben, sieht das OVG Bremen<sup>12</sup> Zweifel berechtigt, dass die körperlichen und psychischen Voraussetzungen für die Ausübung der Kindertagespflege nicht mehr gegeben sind.

In der Praxis zeichnet sich ab, dass ein guter Haupt- bzw. Mittelschulabschluss

**Haupt- bzw. Mittelschulabschluss**

oder ein höherer Schulabschluss günstig sind, um die Qualifizierung für die Kindertagespflege erfolgreich zu absolvieren. Darüber hinaus spricht eine gute schulische Bildung dafür, dass die erforderliche Reflexionsfähigkeit einer Kindertagespflegeperson vorausgesetzt werden kann. Hat eine (angehende) Kindertagespflegeperson die Schule im Ausland besucht, sollte bei der Beurteilung der Eignung

<sup>10</sup> VG Magdeburg, 17.7.2012–4 B 158/12.

<sup>11</sup> VG Köln, 30.9.2019–19 K 109/18.

<sup>12</sup> Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 53f, mit weiteren Ausführungen zum Alter der Kindertagespflegeperson.

ein dem erwarteten deutschen Schulabschluss vergleichbarer ausländischer Schulabschluss zugrunde gelegt werden.<sup>13</sup>

Generell sollte beachtet werden, dass es Fälle geben kann, in denen zwar kein Schulabschluss vorliegt, dieser Umstand angesichts der Lebenserfahrung bzw. des informell erworbenen Wissens der Person jedoch nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist.<sup>14</sup>

#### Fließende Deutschkenntnisse

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Erziehung- und Bildungsauftrag in der Kindertagespflege ist eine gute Ausdrucks- und Sprachfähigkeit der Kindertagespflegeperson in deutscher Sprache in Wort und Schrift wichtig. Dies gilt auch für Personen, deren Muttersprache Deutsch ist. Zudem ist für die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen, für die Kooperation und Vernetzung als Bestandteil der Kindertagespflegetätigkeit sowie für die unternehmerische Organisation der Tätigkeit eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache von Bedeutung. In der Praxis werden Sprachkompetenzen in Deutsch auf dem Niveau des Zertifikats Deutsch B1, zunehmend sogar auf dem Niveau B2 vorausgesetzt. Die Vorlage eines schriftlichen Zertifikats ist allerdings nicht immer aussagekräftig. Wurde keine Prüfung abgelegt, ist auch kein Zertifikat vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist die Prüfung und Beurteilung der Deutschkompetenz im (ersten) Beratungsgespräch eine geeignete Herangehensweise. Unter Umständen bietet es sich an, hierzu gemeinsam mit der Bewerberin bzw. mit dem Bewerber eine Lerneinheit aus der Qualifizierung zu besprechen. Bei noch unzureichender Kenntnis der deutschen Sprache kann es hilfreich sein, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Teilnahme an einem Deutschkurs zu unterstützen und im Anschluss daran den Einstieg in die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson in Aussicht zu stellen. Wenn die angehende Kindertagespflegeperson mit Migrationsgeschichte Kinder aus ihrem nicht-deutschen Kultur- und Sprachraum betreuen möchte, sollte die Würdigung ihrer Mehrspra-

chigkeit nicht fehlen. Es ist eine wertvolle Ressource, wenn Kindertagespflegepersonen mit Eltern auch in deren Muttersprache sprechen können, zum Beispiel in besonders sensiblen Phasen wie der Eingewöhnung.

Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung als Bestandteil der persönlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson ist es laut OVG Berlin-Brandenburg<sup>15</sup> unbedenklich, ein entsprechendes ärztliches Attest zu verlangen, obwohl der Nachweis

gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist. Mit der ärztlichen Bescheinigung soll sichergestellt werden, dass keine ansteckenden Krankheiten bzw. psychische, physische oder Suchterkrankungen vorliegen, die der Ausübung der Betreuungstätigkeit entgegenstehen oder Gefährdungen für die Kinder darstellen können.<sup>16</sup> Das Gesundheitszeugnis sollte möglichst aktuell und nicht älter als sechs Monate sein.

Um es den Ärztinnen und Ärzten zu erleichtern, die Eignung als Kindertagespflegeperson – unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Kindertagespflege – aus ärztlicher Sicht zu bestätigen, können Formulare entwickelt werden, die von der Ärztin bzw. dem Arzt ausgefüllt und unterschrieben werden. Hilfreich können auch Checklisten sein.<sup>17</sup>

Zu bedenken ist, dass keine Angaben zur Gesundheit der (angehenden) Kindertagespflegeperson abgefragt werden dürfen, die für die Ausübung einer Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht relevant sind.<sup>18</sup> Personen, die das Renteneintrittsalter überschritten haben, können laut VG Köln per Nebenbestimmung zur Pflegeerlaubnis zur jährlichen Vorlage eines ärztlichen Attestes verpflichtet werden.<sup>19</sup> Für die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses für weitere im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebende Personen besteht keine konkrete rechtliche Grundlage. Allerdings ist ungeschriebenes Merkmal der Eignung einer Kindertagespflegeperson, dass keine Risiken oder Gefahren aus deren unmittelbarem Umfeld für die betreuten

#### Vorlage eines Gesundheitszeugnisses/ einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson

<sup>13</sup> Für die Anerkennung im Ausland erworbener Bildungsnachweise sind in den sechzehn Bundesländern unterschiedliche Stellen zuständig. Die jeweiligen Stellen sind zu finden unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> (Abruf am 27.4.2021).

<sup>14</sup> Die Prüfungs- und Qualifizierungsordnung des Bundesverbandes setzt den Hauptschulabschluss für die Vergabe des Zertifikats „Qualifizierte Tagespflegeperson“ voraus.

<sup>15</sup> OVG Berlin-Brandenburg, 03.07.2014 – OVG 6 S 26.14.

<sup>16</sup> OVG Berlin-Brandenburg, 03.07.2014 – OVG 6 S 26.14.

<sup>17</sup> Vgl. z. B. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (KVJS) (Hrsg.) (2018), S. 40.

<sup>18</sup> Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 42.

<sup>19</sup> VG Köln, 30.09.2019–19 K 109/18.

Kinder bestehen. Vor diesem Hintergrund wäre es u. U. denkbar, Gesundheitszeugnisse von im Haushalt lebenden Personen zu fordern, soweit diese mit den betreuten Kindern regelmäßig Kontakt haben.

Notwendig ist auch der Nachweis über einen ausreichenden Schutz gegen Masern bzw. über eine bereits bestehende Masernimmunität oder eine ärztliche Bestätigung, dass aus gesundheitlichen Gründen keine Impfung gegen Masern erfolgen kann.<sup>20</sup>

#### Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Zusätzlich ist die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für die Kindertagespflegeperson und für alle volljährigen Personen, die im Haushalt

der Kindertagespflegeperson leben, notwendig.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen gemäß § 72a SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die in § 72a konkret aufgeführt wird (z. B. Verurteilung wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, Kindesentziehung oder Missbrauch von Schutzbefohlenen). § 72a Abs. 1 und Abs. 5 SGB VIII gelten gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 SGB VIII im Bereich der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege entsprechend.

Aufschluss über möglicherweise bestehende Vorstrafen gibt das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes. Im erweiterten Führungszeugnis umfasst der Katalog der Straftaten auch solche, die kinder- und jugendschutzrelevant sind. Seit Inkrafttreten des Bundeskinder-schutzgesetzes im Jahr 2012 ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses in der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend.

Ergeben sich aus dem Führungszeugnis Verurteilungen wegen Straftaten, die nicht in § 72a SGB VIII aufgeführt sind, muss eine Abwägung erfolgen, ob daraus auf eine fehlende Eignung der Kindertagespflegeperson geschlossen werden kann.<sup>21</sup> Ein mögliches Kriterium kann die Frage sein, ob die Kindertagespflegeperson angesichts der Verurteilung wegen aufgeführten Straftaten noch ihre Vorbildfunktion erfüllen

kann.<sup>22</sup> Entscheidend ist jedoch im Regelfall, dass aufgrund der Verurteilungen negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder hinreichend konkret zu befürchten sind.<sup>23</sup>

Das Führungszeugnis kann von der (angehenden) Kindertagespflegeperson bei der Gemeinde oder online beantragt werden.<sup>24</sup> Kostenfreiheit des Führungszeugnisses oder eine Ermäßigung der Gebühr ist nur bei Mittellosigkeit oder aus Billigkeitsgründen möglich.<sup>25</sup>

Der Wortlaut des § 72a SGB VIII ist insoweit ungenau, als davon ausgegangen wird, dass sich die Träger der Jugendhilfe von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis „vorlegen lassen“. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), auf den § 72a SGB VIII verweist, bezieht sich jedoch auf das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das der Behörde unmittelbar zu übersenden ist, also im Grunde den betroffenen Personen selbst nicht zugeht. Aufgrund der zusätzlichen Verweisung auf § 30a Abs. 1 BZRG müsste es sich um ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde handeln. Im Unterschied zum (erweiterten) Führungszeugnis für private Zwecke können in einem (erweiterten) Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde auch bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden enthalten sein (z. B. der Widerruf eines Waffenscheins oder einer Gewerbeerlaubnis, Entscheidungen über eine mögliche Schuldunfähigkeit, die gerichtlich angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder auch Erstverurteilungen zu geringen Geld- oder Freiheitsstrafen, wenn die Straftat im Zusammenhang mit einer Gewerbeausübung oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen wurde).

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben zur Aktualität des Führungszeugnisses; in der Praxis gilt vielfach die Regel, dass es bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein sollte. Wie die Jugendhilfeträger mit den Daten eines Führungszeugnisses umgehen dürfen, bestimmt § 72a Absatz 5 SGB VIII. Gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII kann das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen neu eingefordert werden. In der Kindertagespflege bietet es sich an, dies spätestens im Rahmen der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren zu tun.

20 Weitere Informationen zum Masernschutzgesetz sind unter <https://www.masernschutz.de/> (Abruf am 27.4.2021) zu finden.

21 Details hierzu vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 59f.

22 OVG Nordrhein-Westfalen, 19.9.2011–12 A 2493/10, allerdings zum Bereich der Vollzeitpflege.

23 VG Freiburg, 11.11.2009–2 K 2260/08.

24 Infos dazu unter <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/> (Abruf am 27.4.2021).

25 Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 40f; Bundesamt für Justiz (2018).

Über das Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson hinaus kann ein Führungszeugnis u. U. auch von anderen (volljährigen) Personen eingeholt werden, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben. Zwar besteht für diese Personen i. d. R. keine gesetzliche Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.<sup>26</sup> Zur Eignung der Kindertagespflegeperson gehört allerdings, dass von dem unmittelbaren Umfeld der Kindertagespflegestelle keine Risiken oder Gefährdungen für die zu betreuenden Kinder ausgehen. Dazu gehören auch Risiken, die von im Haushalt lebenden Personen für die Kinder ausgehen können.<sup>27</sup> Die Forderung von erweiterten Führungszeugnissen dieser Personen ist daher – wenn diese Kontakt zu den Kindern haben – i. d. R. empfehlenswert. Verweigern Haushaltsmitglieder die Vorlage eines Führungszeugnisses, kann dies Anlass für ein weiteres Klärungsgespräch sein.

#### Familiäre Situation der Kindertagespflegeperson

„Schwerwiegende Probleme in der Familie der Tagespflegeperson, insbesondere im Umgang mit den eigenen Kindern, können die Eignung einer Person infrage stellen“ (Vierheller/Teichmann-Krauth 2020, S. 55). Dies gilt insbesondere dann, wenn es in der Familie bzw. im Haushalt der Kindertagespflegeperson Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch gibt.

Allerdings lässt die (möglicherweise nur vorübergehend) fehlende Eignung zur Erziehung der eigenen Kinder laut Bayrischem VGH<sup>28</sup> nicht automatisch auf fehlende Eignung zur Betreuung fremder Kinder schließen. Auch bei Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in der Familie der Kindertagespflegeperson sind die Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend und daher zu prüfen. Unterstützung und Hilfe anzunehmen ist ein Zeichen von Verantwortungsbewusstsein und Problemorientierung und sollte nicht per se zum Nachteil gereichen. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, in Zeiten akuter Belastung, etwa im Fall einer Trennung oder Verlusterfahrung, gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson Lösungen zu erarbeiten und z. B. eine vorübergehende Reduzierung der zu betreuenden Kinder zu erwägen.

Eine gesicherte Einkommenssituation als Voraussetzung für den Einstieg in die Kindertagespflege, wie sie teilweise erwartet wird, dürfte eher zweifelhaft sein. Es dürfte einer Kindertagespflegeperson auch im Regelfall kaum vorzuwerfen sein, wenn sie mit der Tätigkeit (auch) die Sicherung ihres Lebensunterhalts anstrebt. Dies würde auch im Widerspruch zur Verberuflichung der Kindertagespflege stehen.

### 3.2.2 Persönlichkeit

Über formale Voraussetzungen hinaus, die Schlüsse auf die persönliche Eignung für die Kindertagespflege zulassen, gibt es weitere Aspekte der persönlichen Eignung, die in der Persönlichkeit begründet liegen und im Gespräch beleuchtet werden können.

Der Begriff der Eignung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Die Gerichte haben zum Begriff der Eignung u. a. ausgeführt: „Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Pflegeperson, die diese befähigt, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Ziele der Tagespflege erfüllen zu können, gehören eine ausreichende psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit, um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Tagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik fähig sein“ (OVG Sachsen, 24.02.2020 – 3 B 262/19 m. w. N.).

Auf die Gesamtheit der Anforderungen in der Kindertagespflege bezogen, können bei der Beurteilung der Persönlichkeit folgende Kategorien zugrunde gelegt werden: „Persönliche Voraussetzungen in der Beziehung zu Kindern“, „Persönliche Voraussetzungen in der Beziehung zu Erwachsenen“, „Persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten (Haltung)“<sup>29</sup> und „Positive Haltung zur Kindertagespflege“. Jede dieser Kategorien ist mittels Unterkategorien weiter ausdifferenzierbar und unterstützt im Sinne einer Orientierungshilfe bei der Prüfung der persönlichen Eignung einer Person für die Kindertagespflege:

<sup>26</sup> Vgl. Lakies in Münder u. a. (2019), § 43 RN 21.

<sup>27</sup> Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth 2020, S. 40; OVG Nordrhein-Westfalen, 08.11.2006 – 12 B 2077/06; VG Osnabrück, 26.11.2009–4 B 28/09; VG Würzburg, 22.03.2012 – W 3 K 11.463.

<sup>28</sup> BayVGH, 18.10.2012–12 B 12.1048.

<sup>29</sup> Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2013).

Persönliche Voraussetzungen in der Beziehung zu Kindern:

- Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit (kleinen) Kindern
- Positive Motivation zur Übernahme der Aufgabe, eine kleine Gruppe von Kindern in familiärer Atmosphäre in ihrer Entwicklung zu unterstützen
- Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern, Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern
- Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten
- Wertschätzung und Akzeptanz der Persönlichkeit und Wahrung der Rechte der Kinder
- Liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen

Persönliche Voraussetzungen in der Beziehung zu Erwachsenen<sup>30</sup>:

- Wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten
- Anerkennung des Vorrangs der elterlichen Sorge
- Dialogische Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen

Persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten (Haltung):

- Gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- Fähigkeit, Vorbild zu sein
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen
- Fähigkeit, rechtzeitig Hilfe und Unterstützung zu holen

- Organisationskompetenz, Kompetenz zur Selbstorganisation
- Kompetenz zur Haushaltsführung, zur Zubereitung von gesunden, ausgewogenen Mahlzeiten und Strukturierung des Tagesablaufs
- Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit, Kritikfähigkeit
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft, Entwicklungsbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden

Positive Haltung zur Kindertagespflege<sup>31</sup>:

- Positive Grundhaltung zur außerfamilialen Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren
- Positive, engagierte Einstellung zur Kindertagespflege und Kindertagesbetreuung
- Interesse an Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Auseinandersetzung mit Fachfragen
- Bereitschaft zur Qualifizierung und Fortbildung
- Offenheit und Interesse für die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
- Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils

### 3.2.3 Sachkompetenz

Ein weiteres Kriterium der Eignung für die Kindertagespflege ist die Sachkompetenz der Kindertagespflegeperson (§§ 23 Abs. 3, 43 Abs. 2 SGB VIII). Sachkompetenz meint das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege.<sup>32</sup> Mit der Änderung des SGB VIII im Rahmen des Tagesbetreuungs- ausbaugesetzes (TAG) wurde 2004 ergänzend das Erfordernis vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in das Gesetz aufgenommen. Die vertieften Kenntnisse sollen in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen werden. Ziel der Ergänzung war es festzulegen, dass reines Erfahrungswissen nicht ausreicht,

30 Erwachsene meint hier die Eltern, aber auch die Fachberatung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Jugendamt, andere Kooperationspartner und andere Kindertagespflegepersonen.

31 In der ersten Auflage des Praxismaterials aus dem Jahr 2009 „Fachinteresse“.

32 Vgl. Mörsberger in Wiesner u. a. (2015), § 43 Rn. 24.

um im Sinne des Gesetzes geeignet für die Kindertagespflege zu sein. Vor diesem Hintergrund darf im Regelfall davon ausgegangen werden, dass Sachkompetenz vorliegt, wenn eine Kindertagespflegeperson die Qualifizierung zur Kindertagespflege erfolgreich abgeschlossen hat. Das OVG NRW<sup>33</sup> ging in einem Eilverfahren davon aus, dass im entschiedenen Fall der Nachweis der „fachlichen Eignung (Sachkompetenz)“ der Kindertagespflegeperson durch die Vorlage des Zertifikats des Bundesverbandes für Kindertagespflege vom April 2016 bereits erbracht war und mit Blick auf das vorgelegte Zertifikat keine Veranlassung für eine (erneute) Überprüfung der fachlichen Eignung bestand. Allerdings muss der erfolgreiche Abschluss einer Qualifizierung zur Kindertagespflege nicht zwingend durch den Bundesverband zertifiziert sein, um die Eignung einer Kindertagespflegeperson zu gewährleisten, es gelten vielmehr die Regelungen der Qualifizierung in den Landesgesetzen oder Richtlinien der Länder und Kommunen. Daher sind auch Qualifizierungen auf der Grundlage anderer Lehrpläne, die sich inhaltlich am Maßstab des DJI-Curriculums oder des QHB orientieren, hinreichend, um die fachliche Eignung einer Kindertagespflegeperson sicherzustellen.

### 3.2.4 Kooperationsbereitschaft

Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson – als drittes Kriterium der Eignung zur Kindertagespflege – meint die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekinds mit allen Personen, die im Kontext dieser Kindertagespflegestelle stehen und für die Entwicklung des Kindes von Bedeutung sind, Kontakt aufzubauen und zu pflegen bzw. mit diesen zusammenzuarbeiten.

In §§ 23 und 43 SGB VIII wird Kooperationsbereitschaft (nur) in Bezug auf die Erziehungsberechtigten und andere Kindertagespflegepersonen genannt.

In der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten geht es insbesondere um

- die Offenheit, eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern aufzubauen<sup>34</sup>: Kindertagespflegepersonen (und Eltern) müssen bereit sein, sich in regelmäßigen Abständen oder aus aktuellem Anlass auszutauschen und sich ge-

genseitig in der Erziehung des Kindes zu unterstützen.

Die Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen erfordert

- Offenheit für kollegialen Austausch,
- die Beteiligung an entsprechenden Netzwerken und
- die Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag, darunter auch die Bereitschaft, bei Bedarf im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorübergehend die Betreuung von Kindern anderer Kindertagespflegepersonen zu übernehmen.

Die Auffassung der Gerichte davon, ob und inwieweit auch die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson mit dem Jugendhilfeträger bzw. mit der Fachberatung ein Eignungskriterium darstellt, ist nicht einheitlich.<sup>35</sup> Allerdings ist eine Kindertagespflegeperson gemäß § 43 Abs. 6 SGB VIII verpflichtet, wichtige Ereignisse und relevante Veränderungen, die die Betreuung der Kinder betreffen, dem örtlichen Jugendhilfeträger mitzuteilen. Zumindest in diesem Rahmen ist daher von einer Kooperationsverpflichtung auszugehen.<sup>36</sup> Dazu gehört, dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu melden, wenn eine Gefährdung eines Kindes durch Dritte, darunter auch durch die Eltern, zu befürchten ist, aber auch, wenn sich im Umfeld der Kindertagespflegeperson Entwicklungen anbahnen, die auf die Betreuung Auswirkungen haben und das Wohl der Kinder beeinträchtigen können.

Der Schutzauftrag der Kindertagespflegeperson bei Kindeswohlgefährdung ist (teilweise) in Landesrecht konkretisiert.<sup>37</sup>

Weitere Vorgaben zu Kooperationen (u. a. auch mit Kindertageseinrichtungen sowie anderen Einrichtungen und Diensten) können zwar landesrechtlich verankert sein<sup>38</sup>, haben i. d. R. aber keine konkreten Auswirkungen auf die Eignungsfeststellung i. S. d. § 43 SGB VIII.

### 3.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Eine weitere Voraussetzung zur Erlaubniserteilung sind kindgerechte Räumlichkeiten in der Kindertagespflegestelle (§§ 43 Abs. 2, 23 Abs. 3). Was genau unter kindgerechten Räum-

33 Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 23, Bezugnahme dort auf OVG Nordrhein-Westfalen, 19.05.2017–12 B 333/17.

34 Vgl. Mörsberger in Wiesner (2015) § 43 RN 25.

35 Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 24 f.

36 BayVGfH, 18.10.2012–12 B 12.1048.

37 Vgl. z. B. § 7 Abs. 3 SächsKitaG für Sachsen.

38 Vgl. z. B. § 13 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) Nordrhein-Westfalen.

lichkeiten verstanden wird, ist im Gesetz nicht näher ausgeführt. Leitend bei der Beurteilung ist allerdings, dass die Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet, das Kindeswohl gewährleisten und sicher sind, und dass sich Kinder in den Räumen wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und individuell gefördert werden können.<sup>39</sup>

Bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson ist dabei stets der familiennahe Charakter der Betreuung zu berücksichtigen, wonach nicht die gleichen räumlichen und baulichen Standards angelegt werden können wie in einer Kindertageseinrichtung, die eine Betriebserlaubnis braucht.

In der Praxis werden vielfach folgende Kriterien zur Beurteilung kindgerechter Räume angelegt<sup>40</sup>:

- Die Wohnung erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder. Empfehlungen der Unfallversicherungsträger geben hierfür Orientierung.<sup>41</sup>
- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl an Räumen und über eine angemessene Größe in Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder und der sonstigen Familiensituation.
- Die Wohnung bietet den Kindern genügend Raum zum Spielen und Ausleben ihres Bewegungsdrangs.
- Die Spielmaterialien und die Möblierung ermöglichen dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und -anregende Erfahrungen.
- In der Wohnung gibt es ein ausreichendes Raumangebot für Rückzugsmöglichkeiten (z. B. für Mittagsschlaf).<sup>42</sup>
- Die Wohnung bietet Platz für gemeinsame Aktivitäten und gemeinsame Mahlzeiten.
- Der Sanitärbereich ist unkompliziert zugänglich<sup>43</sup> und kindgerecht ausgestattet. Bei der Aufnahme von Kleinkindern gibt es einen festen Wickeltisch.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.
- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen, die ein gesundes Aufwachsen ermöglichen.
- In den Räumen, die für die Kindertagespflege genutzt werden, wird nicht geraucht.

Zum Teil konkretisieren Jugendhilfeträger die Anforderungen an die als angemessen geltende Größe der Räumlichkeiten, indem zum Beispiel ein eigener Bereich für die Tagespflegekinder oder ein eigener Schlafräum ab zwei Kindern erwartet wird und/oder eine bestimmte Quadratmeterzahl für die Spielfläche pro Kind vorgeschrieben ist. Hier gilt es aber zu bedenken, dass stets den Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen werden sollte, die sich zum Beispiel in der Stadt anders darstellen als in ländlichen Gebieten.

Kellerräume sind in der Regel keine für die Kindertagespflege geeigneten Räume.<sup>44</sup> Gemäß VG Freiburg lässt sich dem Merkmal kindgerechter Räumlichkeiten in § 43 Absatz 2 SGB VIII nicht das Erfordernis unmittelbar angrenzender Außenanlagen entnehmen.<sup>45</sup>

Sind Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Personensorgeberechtigten tätig, dürfte regelmäßig davon auszugehen sein, dass dort kindgerechte Räumlichkeiten vorhanden sind, da das Kind in diesem Haushalt lebt. Sobald dort jedoch haushaltsfremde Kinder mitbetreut werden sollen und aus diesem Grund eine Erlaubnis erforderlich wird, ist eine Überprüfung der Räumlichkeiten unumgänglich.

Bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird häufig erwartet, dass auch dort der Charakter der familiennahen Betreuung erhalten bleibt. Das bedeutet z. B., dass eine Küche vorhanden sein muss, in der die Mahlzeiten zubereitet werden und Lebensmittel gekühlt und frischgehalten werden können.

Die o. g. Kriterien gelten grundsätzlich auch für die Großtagespflege. Teilweise gibt es landesspezifisch ergänzende Vorgaben für die Großtagespflege. So legt z. B. die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen darüber hinaus als Kriterien fest:<sup>46</sup>

39 Vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020); S. 23; vgl. auch Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 28ff. Eine Raumexpertise findet sich in Bensel u. a. (2016).

40 Vgl. Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.) (2015); Landesjugendhilfeausschuss (Hrsg.) (2017); Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (KVJS) (Hrsg.) (2018); Tietze/Roßbach (2015).

41 Informationen zur kindgerechten und sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.) (2011); vgl. darüber hinaus zum Beispiel Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o. J.), S. 70; Aktion Das sichere Haus (Hrsg.) (2019).

42 OVG Rheinland-Pfalz, 15.10.2014 – 7 D 10243/14; OVG Berlin-Brandenburg, 25.07.2013 – OVG 6 S 17.13/OVG 6 M 33.13.

43 OVG Nordrhein-Westfalen, 21.07.2015 – 12 B 606/15.

44 VG Köln, 14.05.2012 – 26 K 6063/14.

45 VG Freiburg, 2. Juli 2018 – 4 K 5368/17.

46 Vgl. z. B. Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (Hrsg.) (2014).



- Mindestens ein Gruppen- bzw. Spiel- und ein Ruheraum.
- Eine altersgerechte Bestuhlung zur Einnahme der Mahlzeit (bei Kleinkindern ggf. Hochstühle).
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe.
- Feuerlöscher und Rauchmelder.
- Telefonische Erreichbarkeit.
- Ein zweiter Rettungsweg.

Eine Großtagespflegestelle unterliegt in aller Regel nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertageseinrichtung.

### 3.4 Fachliche Eignung/vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege

Eine geeignete Kindertagespflegeperson soll zudem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an diese Tätigkeit verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworben hat (§§ 23 Abs. 3, 43 SGB VIII Abs. 2).

Der Nachweis vertiefter Kenntnisse kann daher im Einzelfall u. U. auch auf andere Weise möglich sein (z. B. durch eine Ausbildung in einem entsprechenden Ausbildungsberuf oder eine langjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege<sup>47</sup>). Laut Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 3 SGB VIII kommt der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen jedoch eine zentrale Bedeutung zu. Nur durch eine solche Qualifizierung sind die Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie die Akzeptanz durch die Eltern zu erreichen.<sup>48</sup>

Welche Vorgaben und Regelungen in Bezug auf die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen vor Ort gelten, wird auf der Ebene der Länder<sup>49</sup> oder, falls Landesrecht dies zulässt, auf der Ebene der Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Die Situation ist bis heute heterogen. Genauere Angaben zu den Qualifizierungserfordernissen, zu Art und Umfang der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen macht das SGB VIII nämlich nicht. Der Gesetzgeber bezieht sich in der Gesetzesbegründung jedoch auf das DJI-

Curriculum.<sup>50</sup> Das DJI-Curriculum mit 30 UE vorpraktischer Grundqualifizierung und 130 UE praxisbegleitender Aufbauqualifizierung hat sich in den Jahren seit seinem Erscheinen 2002 und der Überarbeitung und Erweiterung im Jahre 2008 zum fachlich anerkannten Mindeststandard der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen entwickelt und wird bundesweit fast flächendeckend umgesetzt.<sup>51</sup>

Allerdings haben sich die Anforderungen an die Kindertagespflege in den letzten Jahren verändert. Diese Entwicklungen werden im Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) aufgegriffen, das 2015 im DJI entwickelt und 2019 aktualisiert wurde (Schuhegger u. a. 2015, 2019). Das QHB zeichnet sich dadurch aus, dass der Umfang der Grundqualifizierung auf mindestens 300 Unterrichtseinheiten erweitert und in 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend aufgeteilt ist, zuzüglich mindestens 80 UE Praktikum und ca. 100 UE Selbstlerneinheiten. Im Zwischenbericht des Bundesfamilienministeriums, der einen Rahmen für die Qualitätsentwicklungen in der Kindertagesbetreuung im Kontext des Gute-KiTa-Gesetzes gibt, wird das kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch des Deutschen Jugendinstituts als „gute Orientierung für die Grundqualifizierung“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Jugend- und Familienministerkonferenz (Hrsg.) 2016, S. 48) ausgewiesen.

Das DJI hat ein Konzept einer Anschlussqualifizierung nach dem QHB erarbeitet für jene, die sich nach dem DJI-Curriculum qualifiziert haben und diese Qualifizierung auf der Basis des QHB weiter ausbauen möchten. Die Anschlussqualifizierung umfasst 140 UE, die wesentlich der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB entsprechen.<sup>52</sup>

Hierbei geht das QHB gegenüber dem DJI-Curriculum nicht nur inhaltlich, sondern auch konzeptionell neue Wege. Damit sind auch neue Impulse für die Eignungsprüfung gesetzt (siehe Kapitel 5).

Da die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und andere pädagogische Ausbildungen und Studiengänge in der Regel nicht Bezug nehmen auf die speziellen Anforderungen in der Kindertagespflege, empfiehlt das Deut-

47 Struck in Wiesner 2015, § 23 Rn 26b.

48 Regierungsentwurf des TAG, BT-Drucks. 3676, 06.09.2004, Begründung zu § 23 Abs. 3 SGB VIII.

49 Regelungen der Länder vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o. J.).

50 Inhaltlicher Maßstab für die Qualifizierungsmaßnahmen sollte damals das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ (Weiß u. a. 2002, 2008, 2009) sein. (Gesetzesentwurf, Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), 04.09.2004, BT-Drucks. 15/3676, zu § 23 Abs. 3).

51 Vgl. Schuhegger u. a. (2019), S. 7.

52 Vgl. Deutsches Jugendinstitut (2019).

sche Jugendinstitut derzeit die Absolvierung der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung auf der Grundlage des QHB. Um das Zertifikat des Bundesverbands Kindertagespflege zu erhalten, müssen pädagogische Fachkräfte aktuell diese Qualifizierungsteil durchlaufen.

Vielfach werden in der Praxis – über die erfolgreiche Absolvierung eines Lehrgangs zur Qualifizierung für die Kindertagespflege hinaus – noch weitere qualifikatorische Nachweise gefordert:

- (Wiederholte) Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs bzw. an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“; bei der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern Besuch eines Kurses, der speziell auf diese Zielgruppe ausgerichtet ist.
- Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§ 35, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- Teilnahme an einer Lebensmittelhygieneschulung gemäß § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV).
- (Regelmäßiger) Nachweis einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz in der Kindertagespflege in Orientierung an die Vorgaben des § 8a SGB VIII.<sup>53</sup>
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption für die Kindertagespflegestelle, in der alle wesentlichen Belange ihres Angebots einschließlich ihrer pädagogischen Orientierung niederge-

schrieben sind. Sie dient der Transparenz gegenüber allen Beteiligten, nicht zuletzt auch den Eltern.<sup>54</sup>

- Besuch von tätigkeitsbegleitenden Vertiefungs- und Weiterbildungskursen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit. Entsprechende Qualifizierungsmodule wurden zum Beispiel vom DJI entwickelt.<sup>55</sup> Etliche Bundesländer verfügen über verpflichtende rechtliche Regelungen bzw. Anreizsysteme für die tätigkeitsbegleitende Fortbildung.<sup>56</sup>
- Zur tätigkeitsbegleitenden Fortbildung zählen oft auch fachlich begleitete Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch, Fallbesprechungen, Supervision und Coaching, die meist bei der Fachberatung angesiedelt sind.<sup>57</sup>
- Fortbildung im Bereich Betriebswirtschaft für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen.<sup>58</sup>

An die Eignung der Kindertagespflegepersonen für die Tätigkeit in einer Großtagespflege werden in den einzelnen Bundesländern z. T. besondere Anforderungen gestellt.<sup>59</sup> Seit 2019 steht das QHB-Erweiterungsmaterial für die Qualifizierung zur Großtagespflege zur Verfügung, das mit einem Kompetenzprofil Großtagespflege sowohl für Beratungszwecke als auch für zusätzliche Qualifizierungsmodule eine Arbeitsgrundlage bietet.<sup>60</sup>

53 Vgl. auch Maywald (2019).

54 Eine mögliche inhaltliche Gliederung findet sich z. B. in Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2013), S. 11ff; Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020), S. 26 f.

55 Vgl. Ullrich-Runge/Lipowski (Hrsg.) (2019).

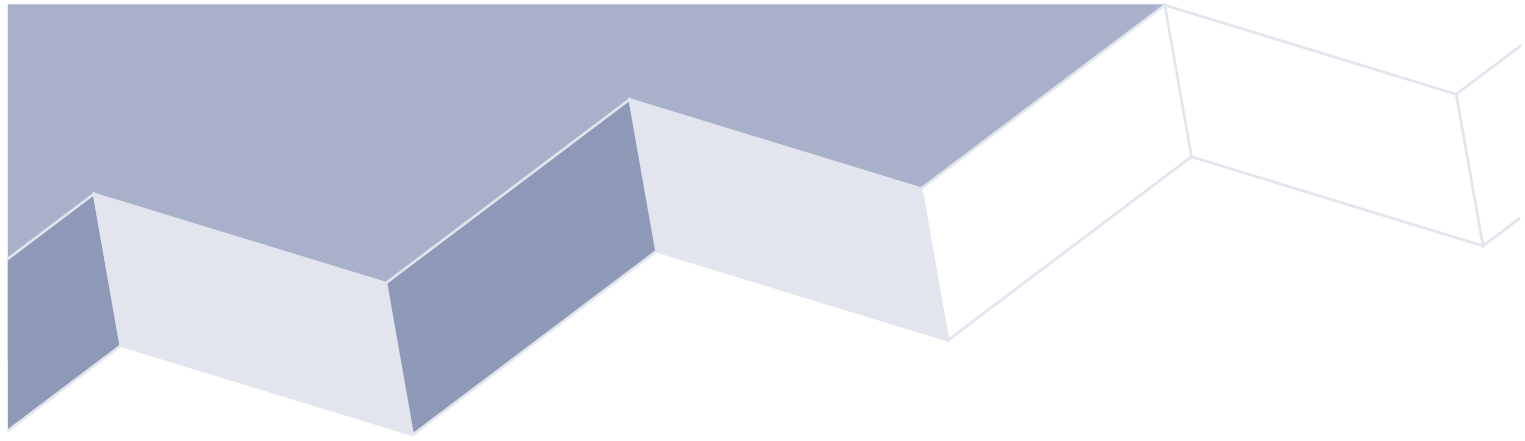
56 Vgl. Kerl-Wieneke u. a. (2013), S. 23.

57 Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2013), S. 24.

58 Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2013), S. 24. Eine gute Basis hierfür bildet Modul 5 „Aufbau Kindertagespflege“ im QHB (Schuhegger u. a. 2019), in dem es u. a. darum geht, Ziele und Inhalte eines Businessplans zu erfassen. Auch als selbständige Publikation erhältlich, vgl. hierzu Mader u. a. (2020).

59 Zum Überblick über die landesrechtlichen Regelungen zur Großtagespflege vgl. Bundesverband für Kindertagespflege (Hrsg.) (2020), S. 29 ff.

60 Vgl. Ullrich-Runge/Lipowski (Hrsg.) (2019).



## 4 Wer führt die Eignungsprüfung durch?

Die Eignungsprüfung im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII fällt gemäß § 87a SGB VIII in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.<sup>61</sup> Die Eignungsprüfung im Rahmen der Förderung nach §§ 23, 24 SGB VIII obliegt dagegen gemäß § 86 SGB VIII i. d. R. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Eltern des Kindes wohnen.

Zum Teil wird die Eignungsprüfung mittels einer Vereinbarung auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragen (§ 76 SGB VIII). Wichtig ist hierbei, schriftlich zu vereinbaren, welche Leistungen der freie Träger bei der Eignungsprüfung zu erbringen hat und wie die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freiem Träger gestaltet wird. Die Kriterien der Eignung einer Kindertagespflegeperson und der Prozess der Eignungsprüfung sollten in der Vereinbarung benannt sein (z. B. in Form einer Checkliste), um ein gemeinsames Verständnis zu gewährleisten. Kommt es im konkreten Fall zu einer unterschiedlichen Eignungseinschätzung einer angehenden Kindertagespflegeperson durch den öffentlichen und den freien Träger, sollte im einvernehmlichen Gespräch eine Lösung angestrebt werden. Die Erlaubniserteilung selbst stellt einen Verwaltungsakt dar und kann damit nur durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. In jedem Fall behält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII).

Die Eignungsprüfung – vielfach bei der Fachberatung angesiedelt – sollte in den Händen von pädagogischen Fachkräften liegen. Sie tragen die Verantwortung für die Beurteilung und Zulassung einer Person für die Kindertagespflegetätigkeit und sind damit ein wesentliches Glied in der Kette der Qualitätssicherung und der Gewährleistung des Kindeswohls im Bereich der Kindertagespflege. Die inhaltlichen Anforderungen sind erheblich.

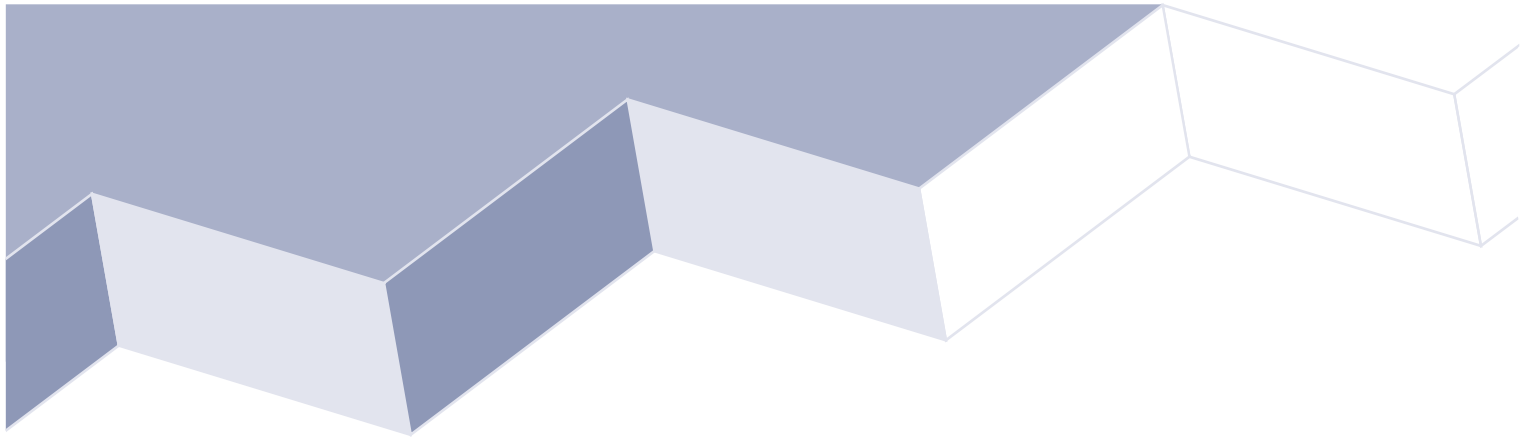
Nur in einigen Bundesländern existieren genauere gesetzliche Regelungen zur notwendigen Qualifikation von Fachberaterinnen bzw. Fachberatern.<sup>62</sup> Fachlich empfohlen wird für diese Tätigkeit der Abschluss (Diplom, Bachelor oder Master) eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums, je nach Studienausrichtung ggf. ergänzt um weitere Kenntnisse und Fähigkeiten wie Beratungskompetenzen, administrative Kompetenzen oder Rechtskenntnisse, die mithilfe fachberatungsspezifischer Zusatzqualifikationen bzw. Fort- und Weiterbildungen erworben werden.<sup>63</sup>

Wichtig ist darüber hinaus die Sicherung des Handlungsrahmens der pädagogischen Fachkräfte in der Fachberatung. Dazu gehören die Festanstellung beim öffentlichen bzw. freien Träger, die Einbettung in die kommunalen Strukturen der Kinderbetreuung sowie funktionierende Unterstützungsstrukturen bei konflikthafter Fällen oder Zweifelsfällen, in deren Rahmen Rückversicherung und Beratung im kollegialen Kreis des Fachdienstes möglich ist, sowie die Möglichkeit, auf juristische Beratung, Fortbildung, Supervision zurückzugreifen.

61 „Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“ (BT-Drucks. 19/28870, 21.04.2021). Die Verkündung des Gesetzes stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Materials noch aus.

62 Vgl. Schoyerer/Wiesinger (2017), S. 110.

63 Vgl. Schoyerer/Wiesinger (2017), S. 111. Zur Fachberatung liegt eine Handreichung vor, vgl. Schoyerer (2012).



## 5 Wie erfolgt die Eignungsprüfung?

### 5.1 Eignungsprüfung als Prozess

So wie die Eignungskriterien im Gesetz nicht näher definiert sind, macht der Gesetzgeber auch keine weiteren Angaben dazu, wie eine Eignungsprüfung durchzuführen ist. Allerdings gibt es bewährte Praxis, wie Verfahren der Eignungsprüfung aussehen können. Sie finden üblicherweise in mehreren Schritten statt. Verfahrenselemente der Eignungsprüfung sind in der Regel Einzelgespräche, Begutachtung der Kindertagespflegestelle und die Prüfung der erforderlichen Nachweise, darunter i. d. R. der Nachweis der erfolgreichen Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson.

Die Eignungsprüfung ist als Prozess angelegt. Dieser beginnt idealerweise bereits vor Eintritt in eine Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflege: Eine erste Eignungseinschätzung unterstützt bei der Entscheidung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Qualifizierung in der Kindertagespflege zugelassen werden soll. So kann vermieden werden, dass (höchstwahrscheinlich) nicht geeignete Personen eine zeit- und kostenintensive Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen, ohne später eine Kindertagespflegetätigkeit ausüben zu dürfen.

- Findet die Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum statt, erfolgt nach der vorpraktischen Grundqualifizierung (30 UE) die Eignungsprüfung, die über die Erteilung der Pflegeerlaubnis entscheidet. Diese gilt – nicht zuletzt angesichts noch fehlender Praxiserfahrung der Kindertagespflegeperson – häufig zunächst eingeschränkt (z. B. nur für ein Kind), bzw. ist mit Nebenbestimmungen versehen. Mit der

Pflegeerlaubnis ist der Einstieg in die Kindertagespflege und die praxisbegleitende Aufbauqualifizierung nach dem DJI-Curriculum (130 UE) möglich.<sup>64</sup> Mit dieser geht häufig eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung einher, als Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fort- und Weiterbildung.<sup>65</sup> Allerdings ist bei diesem Vorgehen zu beachten, dass zum einen die Eignung bereits vertiefte Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege verlangt und daher die Erlaubnis im Grunde nicht vorher erteilt werden kann. Zum anderen ist eine tätigkeitsbegleitende Eignungsprüfung gesetzlich nicht verankert und daher im Grunde so nicht zulässig.

- Bei der Qualifizierung nach dem QHB ist die Eignungsprüfung, gefolgt von der Erteilung der (in der Regel uneingeschränkten) Pflegeerlaubnis, nach der tätigkeitsvorbereitenden Phase vorgesehen. Im Vergleich zur Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum ist diese Phase mit 160 UE tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung deutlich umfangreicher und Theorie und Praxis sind miteinander verzahnt. „Mit der veränderten Vergabe der Pflegeerlaubnis nach Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (und einer erfolgreich absolvierten Lernergebnisfeststellung) wertet das QHB die Eignungsfeststellung auf und leistet wichtige Beiträge für die Qualitätssicherung: Angehende Tagespflegepersonen dürfen länger in einem geschützten Rahmen lernen, bevor sie selbst Verantwortung für Kinder übernehmen“ (Heitkötter 2019, S. 18).

<sup>64</sup> Zur Problematik der Erteilung der Pflegeerlaubnis vor Abschluss der Qualifizierung vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 25f.

<sup>65</sup> Vgl. Heitkötter/Kerl-Wienecke (2010); Schoyerer (2012).

Die Besonderheit der Qualifizierung nach dem QHB ist ihre Kompetenzorientierung nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).<sup>66</sup> Der kompetenzorientierte Ansatz geht davon aus, dass Kompetenzentwicklung auch informell stattfindet, zum Beispiel im Rahmen der Familienarbeit, oder non-formal im Verlaufe der Tätigkeit als Tagespflegeperson.<sup>67</sup> Qualifizierung ist damit wesentlich auf die Anbahnung, Vertiefung und Erweiterung von vorhandenen Kompetenzen gerichtet und Lernen wird zum selbstgesteuerten sozialen Prozess.<sup>68</sup>

Vorerfahrungen, bereits vorhandene Fertigkeiten, bestehendes Wissen und das Entwicklungspotenzial der Person, die in der Kindertagespflege arbeiten möchte, erfahren in der Grundqualifizierung nach dem Konzept des QHB damit eine deutliche Aufwertung. Dies wirkt sich auch auf die Vorgehensweise und die Anforderungen bei der Eignungsprüfung aus.<sup>69</sup> Die Kompetenzorientierung als zentrales Merkmal des QHB legt eine Haltung nahe, die den Entwicklungsmöglichkeiten der Menschen im Verlaufe lebenslanger Lernprozesse Rechnung trägt. Wird Lernen als Entwicklungsprozess verstanden, gilt es den jeweils erreichten Entwicklungsstand zu würdigen und die nötigen Schritte zur Weiterentwicklung zu begleiten. Eignungskriterien repräsentieren dann keinen fixen Standard, sondern sind inhaltliche Orientierung, unter konsequenter Berücksichtigung jeweils unterschiedlicher Entwicklungsniveaus in den verschiedenen Phasen der Qualifizierung.<sup>70</sup>

Wurde die Eignung der Kindertagespflegeperson festgestellt und die Erlaubnis erteilt, darf die Person die Kindertagespflege Tätigkeit aufnehmen. Sie wird in den ersten Monaten im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung (140 UE) von der Fachberatung eng begleitet und schließt die Qualifizierung mit einer weiteren Lernergebnisfeststellung ab.

Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung findet auch nach der erfolgreich absolvierten Qualifizierung weiterhin statt. Eine Eignungsüberprüfung im engeren Sinne erfolgt in dieser Pha-

se allerdings nur noch anlassbezogen bzw. im Rahmen der erneuten Erteilung der Pflegeerlaubnis bei Umzug der Kindertagespflegestelle oder jeweils nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist.

## 5.2 Verfahrensschritte bei der Eignungsprüfung

### 5.2.1 Übermittlung von Informationen

Damit geeignete Personen den Zugang zur Kindertagespflege finden, ist es hilfreich, den Interessentinnen und Interessenten vorab ein klares Bild von der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und den damit verbundenen Voraussetzungen und Anforderungen zu vermitteln. Je besser die Bewerberinnen und Bewerber vorab informiert sind, desto besser können sie sich mit der Kindertagespflege als möglichem beruflichen Tätigkeitsfeld auseinandersetzen und eine fundierte Entscheidung für ihre berufliche Zukunft treffen.

- Hilfreich ist es, wenn bereits auf der Homepage des öffentlichen oder freien Jugendhilfeträgers die zentralen Erstinformationen zu finden sind, und zwar sowohl für Eltern, die eine Betreuung ihres Kindes in der Kindertagespflege in Erwägung ziehen, als auch für Personen, die über den Einstieg in die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachdenken.
- In der Regel wenden sich potenzielle Bewerberinnen und Bewerber für die Kindertagespflege Tätigkeit zunächst per Telefon oder Mail an den zuständigen öffentlichen oder freien Träger. Basisinformationen können im Rahmen einer telefonischen Erstberatung vermittelt werden, ggf. ergänzt durch die Zusendung von Informationsmaterial, durch Informationsveranstaltungen oder Informationsvideos<sup>71</sup>, die nähere Auskünfte zur Kindertagespflege in den jeweiligen Kommunen geben.<sup>72</sup>
- Ein wichtiger nächster Schritt ist daran anschließend ein persönliches Beratungsgespräch, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber umfassende Informationen zur Kindertagespflege erhält, inklusive einer Bera-

<sup>66</sup> Vgl. Kerl-Wienecke u. a. (2013), S. 78 ff.

<sup>67</sup> Vgl. Kerl-Wienecke u. a. (2013), S. 80.

<sup>68</sup> Vgl. Heitkötter (2019).

<sup>69</sup> Vgl. Heitkötter (2019), S. 33.

<sup>70</sup> Vgl. Freie Hansestadt Hamburg (Hrsg.) (2015); Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (KVJS) (Hrsg.); Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (Hrsg.) (2014); Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Hrsg.) (o. J.); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o. J.), S. 48 ff, mit Checklisten für Eltern als Grundlage für Fragen im Gespräch mit der potenziellen Tagespflegeperson; Tietze/Roßbach 2015; Bensel u. a. (2016).

<sup>71</sup> Vgl. <https://kindertagespflege.fruehe-chancen.de/service/toolbox/>; <https://tages-eltern-fulda.de/tagesmutter-vater-werden/>; <https://prokinder-tagespflege.fruehe-chancen.de/service/links-downloads/>; <https://iks-sachsen.de/>; <https://kindertagespflege-bw.de/>; <https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/> (Abruf am 27.4.2021).

<sup>72</sup> Teilweise liegt auch Informationsmaterial auf Landesebene vor, z. B. Niedersächsisches Kindertagespflegebüro (Hrsg.) (2014); Hessisches Kindertagespflegebüro (Hrsg.) (2020).

tung und Unterstützung bei der Entscheidung für oder gegen eine Tätigkeit in der Kindertagespflege. Wichtige Inhalte, die im Rahmen des Gesprächs weitergegeben werden können, sind Informationen<sup>73</sup>

- zu den Qualifikationsanforderungen, einschließlich der inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahme,
  - zu den Teilnahmevoraussetzungen für die Qualifizierung, darunter das Erfordernis der Eignungsprüfung,
  - zum möglichen (zeitlichen) Umfang der Kindertagespflege Tätigkeit und der möglichen Zahl der zu betreuenden Kinder,
  - zu den finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege sowie auch zu den Herausforderungen und Risiken, wenn Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird,
  - zu den Herausforderungen für die Familie der Kindertagespflegeperson, wenn Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfinden soll,
  - zur institutionellen Verankerung und Einbettung der Kindertagespflege vor Ort.
- Praxisschilderungen und erste fachliche Empfehlungen können das persönliche Beratungsgespräch abrunden. Vielfach ist dann der Zeitpunkt gegeben, um der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen Personalbogen auszuhändigen und um eine schriftliche Bewerbung zu bitten, mit Lebenslauf, Zeugnissen und Motivationsschreiben, in dem z. B. die Vorstellungen von der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, von der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und der Kooperation mit den Eltern zu beschreiben sind. Diese Dokumente sind eine hilfreiche Grundlage für das spätere Gespräch zur Eignungseinschätzung.

### 5.2.2 Gespräch zur Eignungseinschätzung

„Wie kann ich feststellen, ob jemand geeignet ist oder nicht, Kinder zu betreuen, wenn doch jeder Mensch die Chance und Möglichkeit haben soll, sich weiter zu entwickeln, seine Kompetenzen zu erweitern und man davon ausgeht, dass jeder Mensch Entwicklungspotenzial hat? Kann dann jemand tatsächlich abgelehnt werden? Und wie kann ich das herausfinden?“ (Bundesverband für Kindertagespflege (Hrsg.) 2018, S. 14).

Ein ausführliches Informations- und Eingangsgespräch zur Eignungseinschätzung spielt hierbei eine wichtige Rolle. Lebenslauf, Zeugnisse und Motivationsschreiben, die idealerweise vorab eingereicht wurden, vermitteln der Fachberatung einen ersten Eindruck von der Person. Um eine systematische Gesprächsführung zu gewährleisten und die Qualität zu sichern, hilft ein Gesprächsleitfaden mit Beispielfragen zu den relevanten Themen. Ziel ist es, die Bewerberin bzw. den Bewerber anzuregen, sich selbst darzustellen. Hierbei helfen besonders gut offene Fragen. Es können auch direkt Ausschlusskriterien abgefragt werden.

Beim ersten Gespräch zur Eignungseinschätzung sollte der Gedanke leitend sein, dass die für die Kindertagespflege erforderlichen Voraussetzungen vor Einstieg in die Qualifizierung noch nicht im vollen Umfang vorausgesetzt werden können. Daher ist zu diesem Zeitpunkt eine am Entwicklungsstand der Person orientierte, differenzierte Einschätzung der Eignung wichtig, die dem Umstand Rechnung trägt, dass im Laufe der Qualifizierung noch vielfältige Prozesse der Kompetenzentwicklung stattfinden werden, die die Voraussetzung für die Eignung zur Kindertagespflege schaffen.

Dennoch ist es wichtig, sich von Anfang an ein möglichst gutes Bild davon zu machen, ob bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Grundvoraussetzungen für die erfolgreiche Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson sowie für die daran anschließende Erlaubniserteilung wahrscheinlich gegeben sind. Zentrale Anhaltspunkte dafür sind die Einschätzung der Persönlichkeit und die Einschätzung der fachlichen Entwicklungsbereitschaft und -möglichkeiten der Person.

- Das Eignungsgespräch wird daher einen wesentlichen Fokus auf die persönliche Eignung legen. In Orientierung an den Eignungskriterien, die auf die Persönlichkeit der angehenden Kindertagespflegeperson Bezug nehmen, können sich die Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber richten: auf die Erziehungsvorstellungen und den Erziehungsstil, auf die Offenheit gegenüber Menschen in anderen Lebenslagen und mit anderen Vorstellungen, auf die Selbsteinschätzung der eigenen Stärken und Schwächen, auf die Motivation, als Kindertagespflegeperson tätig zu werden sowie die Haltung der eigenen Familie zu diesem Vorhaben. Im Gespräch bietet sich der Fachberatung auch Gelegenheit, sich ein Bild vom Interaktionsverhalten der Person zu ma-

<sup>73</sup> Vgl. z. B. Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz (2017), S. 15.

chen, von ihrer Fähigkeit, sich sprachlich gut auszudrücken und von ihrer Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbstreflexion.

- Die Einschätzung der fachlichen Eignung („Sachkompetenzen“) wird vor der Qualifizierung geleitet sein von der Frage nach den fachlichen (formell wie non- und informell erworbenen) Vorerfahrungen im Umgang mit und in der Betreuung von Kindern, nach den Vorstellungen von der praktischen Arbeit in der Kindertagespflege, dem Vorhandensein fachlicher Basiskompetenzen und der Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf Lern- und Entwicklungsprozesse einzulassen, um sich die erforderlichen einschlägigen Fachkompetenzen anzueignen. Hierzu können auch Fragen aus den Anforderungen des Kompetenzprofils Kindertagespflege abgeleitet werden, die im Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber erläutert und besprochen werden.

Bei all dem empfiehlt sich ein Gespräch auf Augenhöhe: Ziel sollte sein, im guten Austausch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber die vorhandenen Kompetenzen und die Entwicklungspotenziale herauszuarbeiten, gemeinsam Entwicklungs-, Handlungs- und Qualifizierungsziele zu entwerfen und den Weg zur Zielerreichung festzulegen. Damit wird nicht zuletzt ein wichtiger Grundstein gelegt für die Begleitung der angehenden Kindertagespflegeperson während der Qualifizierung durch die Fachberatung bzw. die kontinuierliche Kursbegleitung. Darüber hinaus vermittelt sich gerade im Zuge der gemeinsamen Perspektivenentwicklung ein gutes Bild davon, wie ideenreich und engagiert die Bewerberin bzw. der Bewerber ist – eine wichtige Voraussetzung für die Eignung zur Kindertagespflege.

Das Beratungsgespräch sollte von zwei Fachkräften der Fachberatung durchgeführt und dokumentiert werden. Ein solches Vorgehen dient der Transparenz des Eignungsfeststellungsprozesses. Zudem können auf der Grundlage der Dokumentation die nächsten Schritte inhaltlich gut vorbereitet werden. Das Gespräch kann protokolliert werden oder es kann in einer Checkliste erfasst werden, inwieweit die Eignungskriterien bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber erfüllt sind und wo ggf. ein besonderer Qualifizierungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht.<sup>74</sup>

### 5.2.3 Hausbesuch bzw. Begutachtung der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle

Vielfach folgt auf das erste Gespräch zur Eignungseinschätzung vor dem Einstieg in die Qualifizierung ein erster Besuch der Kindertagespflegestelle. Einige Fachberatungen legen den Hausbesuch auf den Zeitpunkt der Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen stattfinden soll.

- Der Hausbesuch bzw. der Besuch der Kindertagespflegestelle zielt darauf ab, die räumlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die maßgeblichen Kriterien zu überprüfen. Ggf. regt die Fachberatung Anpassungen an, die den Platz zum Spielen, Essen und Schlafen, die Ausstattung der Wohnung und die Sicherheit der Kinder betreffen, und deren Umsetzung erforderlich sein wird für die spätere Erlaubniserteilung.
- Bei der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson erlebt die Fachberatung beim Hausbesuch idealerweise auch die übrigen Haushaltsmitglieder im häuslichen Rahmen. Auch die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson sollten einbezogen werden. Der Hausbesuch ist ein besonderer Vorgang, der Sensibilität erfordert. Mit ihm gewinnt die Fachberatung einen Eindruck von den Personen, die mit im Haushalt leben, von deren Haltung gegenüber der Kindertagespflege, die in ihrem Zuhause stattfinden wird, von der Dynamik der Familienbeziehung und auch vom Verhalten der angehenden Kindertagespflegeperson im familialen Kontext, zum Beispiel in der Interaktion mit ihren Kindern, ihrem Kommunikationsverhalten u. a.

Auch das Ergebnis des Besuchs der Kindertagespflegestelle sollte dokumentiert werden, in Beobachtungsbögen oder in einem nachträglichen Protokoll.

Anzumerken ist, dass zu diesem Zeitpunkt kein Zwang für die Bewerberin bzw. den Bewerber besteht, die Räume zu zeigen und die anderen Haushaltsmitglieder vorzustellen, da es hier um die Eignungseinschätzung für den Einstieg in die Qualifizierung geht und nicht um die Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung. Wird ein Besuch der Kindertagespflegestelle verweigert, kann dies zwar Anlass zu Zweifeln an der

<sup>74</sup> Vgl. z. B. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (KVJS) (Hrsg.) (2018), S. 37f.

Eignung geben. Allerdings dürfte es hilfreich sein, im Einzelfall zu klären, welches die Gründe dafür sind, dass ein Hausbesuch bzw. ein Besuch der Kindertagespflegestelle (zunächst) nicht zustande kommt.

Meist ist nach dem ersten Beratungsgespräch und dem ersten Besuch der Kindertagespflegestelle geklärt, ob die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers soweit gegeben ist, dass sie oder er die Qualifizierung beginnen kann. Sind jedoch Fragen offen geblieben, zeichnen sich besondere Problemkonstellationen ab oder befindet sich die pädagogische Fachkraft hinsichtlich der Eignung der Person im Zweifel, sollten weitere vertiefte Gespräche und/oder weitere Besuche der Kindertagespflegestelle erfolgen.

Bei positiver Einschätzung der Eignung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Empfehlung zur Teilnahme an der Qualifizierung. Die Empfehlung sollte Voraussetzung für die Teilnahme und die Kostenübernahme durch den öffentlichen Jugendhilfeträger sein; dies sollte mit dem Weiterbildungsträger entsprechend vereinbart sein. Bestehen grundsätzliche Zweifel an der Eignung, kann die Übernahme der Kosten der Qualifizierung ausgeschlossen werden oder der Einstieg wird für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt, z. B. wenn die Deutschkenntnisse weiter ausgebaut sind.

#### 5.2.4 Beratung und Begleitung während der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung und im Praktikum

Unter den Vorzeichen des QHB, aber auch dann, wenn andere Lehrpläne zugrunde gelegt sind, versteht sich die Qualifizierung in der Kindertagespflege idealerweise als begleiteter, sozialer Lernprozess.<sup>75</sup> Anknüpfend an vorhandene Kompetenzen und Ressourcen unterstützt die Fachberatung bzw. die kontinuierliche Kursbegleitung – je nach Aufgabenbeschreibung unmittelbar im Kurs und/oder kursbegleitend und diesen ergänzend – die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der (Fort-)Entwicklung ihrer persönlichen und sozialen Fähigkeiten sowie ihrer fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, und regt dazu an, die eigene Kompetenzentwicklung zu reflektieren und noch offene Entwicklungsbedarfe zu erkennen. Aufbauend auf den Basiskompetenzen, der Entwicklungsbereitschaft und Entwicklungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber, die vor Eintritt in die Qualifizierung festgestellt werden konnten, initiiert die kontinuierliche Kursbegleitung

damit einen partizipativen, fachlich begleiteten Prozess, in dem unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, Bedürfnisse und Wünsche der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer die Entwicklung der erforderlichen Kompetenzen unterstützt und begleitet wird.

- Hierzu dienen zum einen Einzelgespräche ergänzend zum Kursgeschehen, die die Haltung der angehenden Kindertagespflegeperson zum Thema haben, ihr Rollenverständnis in der Kindertagespflege, ihr Bild vom Kind u. a. m. Erstes Ziel ist stets die Anregung von Selbstreflexion. In der Praxis bewährt hat sich auch die Besprechung von Fallkonstellationen, in deren Rahmen die Anforderungen und Herausforderungen des Betreuungsalltags aufgegriffen und Handlungsstrategien entworfen werden können.
- Zum anderen bieten sich Anknüpfungspunkte für die individuelle Entwicklungsunterstützung, wenn die kontinuierliche Kursbegleitung und die Fachberatung auch koordinierende Funktionen im Kurs innehaben bzw. auch als Referentin oder Referent tätig sind oder punktuell in Kurseinheiten anwesend sind. Ein Austausch zwischen kontinuierlicher Kursbegleitung, Fachberatung und den Kursreferentinnen und -referenten kann Unterstützungsbedarf von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichtbar machen, der im Rahmen der Begleitung bzw. Beratung aufgegriffen werden kann. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollte bekannt sein, dass ein entsprechender Austausch stattfinden wird bzw. kann.

Die Begleitung und Beratung der angehenden Kindertagespflegeperson während der Qualifizierung ist ein wichtiger Prozessbestandteil zur Herbeiführung der Voraussetzungen der Eignung zur Kindertagespflege. Zugleich ist die Begleitung und Beratung in dieser Phase (wie später nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit auch) eine gute Basis, um sich ein Bild von der Kompetenzentwicklung zu machen, die für die Eignungsfeststellung im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung von erheblicher Bedeutung ist. Treten während der Qualifizierung Zweifel an der Eignung auf, sind klärende Gespräche hilfreich, die den Ursachen auf den Grund gehen, die Selbstreflexion der angehenden Kindertagespflegeperson stärken und zur gemeinsamen Festlegung von Entwicklungszielen führen, die im weiteren Verlauf überprüft werden können.

<sup>75</sup> Vgl. Schuhegger u. a. (2019), S. 9ff.



Wichtige Eindrücke von der Kursteilnehmerin bzw. dem Kursteilnehmer vermittelt auch die Hospitation der Fachberatung bzw. Kursbegleitung während der Praktika, die die Interaktion der angehenden Kindertagespflegeperson mit den Kindern sichtbar machen.

Die Doppelrolle, in der sich Fachberaterinnen und Fachberater als Kursbegleitung befinden können, indem sie einerseits den Prozess der Kompetenzentwicklung im vertrauensvollen Miteinander mit der angehenden Kindertagespflegeperson begleiten möchten, und andererseits über die Eignung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis entscheiden, kann auf Seiten der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer durchaus zu Bewertungsdruck und Unsicherheit führen. In der Praxis wird dem entgegenzuwirken versucht, indem Fachberatung, Kursbegleitung (und Referentinnen und Referenten) mit den angehenden Kindertagespflegepersonen einen konsequent wertschätzenden Umgang und eine auf Vertrauen basierende Beziehung zur Basis des Miteinanders machen.

### 5.3 Zeitpunkte der Eignungsprüfung

#### 5.3.1 Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung

Ist die Lernergebnisfeststellung nach der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung positiv absolviert, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege stellen.<sup>76</sup>

Für den Antrag ist nicht zwingend eine bestimmte Form vorgeschrieben, er kann u. U. auch mündlich erfolgen. Dies hängt von der vor Ort geltenden landesrechtlichen Regelung ab. Mit dem Antrag hat auch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und des Gesundheitszeugnisses zu erfolgen. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Eignungsprüfung zu dem Ergebnis führt, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gegeben sind.

- Bestandteil der Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung sind in der Regel erneut ein Gespräch und ein Besuch der Kindertagespflegestelle. Unter Bezugnahme auf spezifische Kriterien der persönlichen Eignung zielt das Gespräch auf die Prüfung einer angemessenen Haltung und Einstellung gegenüber den

betreuten Kindern, deren Eltern und den Anforderungen der Kindertagespflege. Zu prüfen ist auch, ob bei der Kindertagespflegeperson die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die die erforderliche Kooperation mit den relevanten Akteuren im Umfeld des Kindertagespflegeverhältnisses sicherstellen.

- Nachdem die tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung absolviert wurde, können zu diesem Zeitpunkt fundierte Kompetenzen in fachlicher Hinsicht vorausgesetzt werden. Zur Prüfung der fachlichen Eignung – über die Lernergebnisfeststellung hinaus – ist es für den bevorstehenden Einstieg in die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson hilfreich, zusammen mit der Kindertagespflegeperson zu beleuchten,
  - welches ihre Vorstellung von der konkreten Umsetzung der Kindertagespflegetätigkeit ist,
  - welches Verständnis sie von der Kindertagespflegetätigkeit hat, wie sie sich ihre Kindertagespflegestelle konkret vorstellt,
  - wie sie die selbstständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gestalten möchte, und – unter der Prämisse des lebenslangen Lernens – nicht zuletzt,
  - welche Ziele der Kompetenzentwicklung sie in der Zukunft verfolgen möchte.
- Auch das Gespräch zur Eignungsprüfung zwecks Erlaubniserteilung wird am besten leitfadengestützt und von zwei Fachkräften durchgeführt, die für die Beratung und Begleitung nach Erlaubniserteilung als Ansprechpartnerin oder -partner zur Verfügung stehen werden.

Zudem wird im Rahmen eines Besuchs der Kindertagespflegestelle die Eignung der Räume für die Kindertagespflege überprüft. Diese müssen kindgerecht sein. Maßstab ist die Gewährleistung des Wohles der Kinder und deren angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung. Dies ist anhand geeigneter Kriterien zu prüfen und zu dokumentieren.<sup>77</sup>

Beim Eignungsbegriff liegt der Fokus nach dem gesetzlichen Wortlaut zunächst auf der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet. Dennoch bezieht sich Eignung nicht nur auf die Kindertagespflegeperson. Still-schweigende Voraussetzung ist vielmehr auch, dass keine anderen Gefahren und Risiken im

<sup>76</sup> Vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (KVJS) (Hrsg.) (2018), Anlage 6, S. 41 ff.

<sup>77</sup> Impulsfragen z. B. in Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (Hrsg.) (2018), S. 11.

unmittelbaren Umfeld der Kindertagespflege vorhanden sind. Dies lenkt die Aufmerksamkeit bei Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson auch auf die Mitglieder der Familie, die in ihrem Haushalt leben, auf im Haushalt befindliche Haustiere u. a. m.

Soll die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfinden, dürfte die Verweigerung einer Begutachtung der Kindertagespflegestelle im Rahmen der Eignungsfeststellung an dieser Stelle zur Ablehnung des Antrags führen, da nicht überprüft werden kann, ob die Räume kindgerecht sind und die Eignung daher nicht festgestellt werden kann.<sup>78</sup> Wichtig ist eine schriftliche Darstellung der Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsprüfung entstanden bzw. eingeholt worden sind.<sup>79</sup>

Liefern Beratungsgespräch(e), Besuch(e) der Kindertagespflegestelle und die erforderlichen Nachweise eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Bejahung der Eignung zur Kindertagespflege, sind alle Dokumente von der Fachberatung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten, sofern die Fachberatung nicht selbst beim öffentlichen Träger beschäftigt ist bzw. die Dokumente dem Träger nicht bereits vorliegen. Unter Umständen kann die Dokumentation der Eignungsfeststellung von der Bewerberin bzw. dem Bewerber eingesehen werden. Die Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in der Regel schriftlich erteilt unter Angabe von Gründen (§ 35 SGB X).

In der Großtagespflege benötigt im Regelfall jede Kindertagespflegeperson aufgrund der pädagogischen Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson eine gesonderte Erlaubnis; einige Bundesländer sehen diese Voraussetzung ausdrücklich vor.<sup>80</sup>

- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist ein sog. gebundener Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X. Liegen die erforderlichen Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die Erlaubniserteilung<sup>81</sup>; diese steht nicht im Ermessen des Jugendhilfeträgers.

- Die Erlaubnis ist gemäß § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII auf fünf Jahre befristet, d. h., die Erlaubnis endet automatisch mit Fristablauf. Die Verwaltungsgerichte in Köln und Minden haben dahingehend entschieden, dass eine kürzere Befristung aufgrund des Wortlauts des Gesetzes nicht zulässig ist. Bei Änderung der Sachlage bestehe aber die Möglichkeit, die Erlaubnis vorzeitig zu ändern oder zu entziehen.<sup>82</sup>
- Die Pflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII), d. h., sie kann mit Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalten verknüpft werden (§ 32 SGB X). Da es sich bei der Erlaubnis jedoch um einen sog. gebundenen Verwaltungsakt handelt, müssen Nebenbestimmungen verhältnismäßig im Sinne von geeignet, erforderlich und angemessen sein, und hinreichend begründet werden. Erforderlich ist daher in aller Regel, dass die Nebenbestimmungen dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zu gewährleisten. Nebenbestimmungen können u. U. ermöglichen, dass durch den Jugendhilfeträger zeitweise tolerierbare Situationen nicht zwingend zu einer Ablehnung oder dem Entzug der Erlaubnis führen. Dagegen ist eine Nebenbestimmung i. d. R. nicht geeignet, um ohne Not ganz zentrale Erteilungsvoraussetzungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorzugeben. Würden z. B. bei Prüfung der Räumlichkeiten vor der Erteilung der Erlaubnis bereits Sicherheitsmängel festgestellt, sollte die Erlaubnis erst erteilt werden, nachdem diese Mängel behoben wurden, statt die Mängelbeseitigung per Nebenbestimmung aufzuerlegen. Bei einer bereits bestehenden Erlaubnis könnte dagegen bei später festgestellten Missständen die nachträgliche Aufnahme einer Nebenbestimmung als – im Vergleich zur Erlaubnisentziehung – milderes Mittel in Betracht kommen.
- Sollte eine Kindertagespflegeperson ausnahmsweise vor Abschluss der Qualifizierung tätig werden, wäre es denkbar, die Erlaubnis mit der Auflage zu verbinden, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Qualifizierung zu erbringen. Die Auflage könnte mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden für

<sup>78</sup> Vgl. Mörsberger in Wiesner (2015), § 43 Rn. 37b.

<sup>79</sup> Ein Dokument zur Erfassung der relevanten Informationen im Rahmen der Eignungsprüfung als Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII findet sich zum Beispiel in: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (Hrsg.) (2018), Anlage 2, S. 28 ff.

<sup>80</sup> In Hessen z. B. § 29 Abs. 7 HKJGB; in Nordrhein-Westfalen § 22 Abs. 3 KiBiz.

<sup>81</sup> Näheres hierzu in Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 36 ff.

<sup>82</sup> VG Köln, 25.11.2016–19 K 5653/15; VG Minden, 08.01.2016 – 6 K 2411/15.

den Fall, dass sie nicht erfüllt wird. Bei Kindertagespflegepersonen in höherem Alter ist die Auflage möglich, in bestimmten Abständen ein Gesundheitszeugnis vorzulegen.<sup>83</sup>

### 5.3.2 Eignungsüberprüfung nach Erlaubniserteilung

Nach Erteilung der Pflegerlaubnis ist eine Kontrolle vor Ort – wie es z. B. für eine Vollzeitpflegestelle (§ 44 Abs. 3 SGB VIII) oder die Einrichtung gemäß § 46 SGB VIII möglich ist – in § 43 SGB VIII nicht ausdrücklich vorgesehen. Eine Überprüfung der Kindertagespflegestelle kann allerdings erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte dies erfordern und Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson bzw. ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht oder wenn die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen wurde, deren Einhaltung zu überprüfen ist. Jährliche Besuche der Kindertagespflegestelle durch die Fachberatung sind im Rahmen der fachlichen Beratung und Begleitung i. d. R. vorgesehen, sie sollten aber angekündigt sein und können i. d. R. nur mit Zustimmung der Kindertagespflegeperson erfolgen. Unangekündigte Besuche der Kindertagespflegestelle sind im Regelfall nur gerechtfertigt, wenn Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson und die begründete Annahme bestehen, dass bei Ankündigung der Zweck des Besuchs vereitelt würde.<sup>84</sup>

Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung als Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit ist nicht zulässig.

### 5.3.3 Eignungsprüfung nach Ablauf der Erlaubniserteilung für 5 Jahre

Die Erlaubnis ist von Gesetzes wegen (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII) auf fünf Jahre befristet. Damit hat der Jugendhilfeträger die Möglichkeit, nach Ablauf der Frist vor Neuerteilung der Erlaubnis eine erneute Eignungsprüfung vorzunehmen, falls die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit fortsetzen möchte.

Grundlage für diese Eignungsprüfung sind u. a. die Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren der Tätigkeit (diese sollten möglichst dokumentiert sein) sowie die aktuelle Situation. Zur wiederholten Eignungsprüfung findet ein Gespräch statt, ergänzt durch einen Besuch der Kindertagespflegestelle, bei dem u. a. die kindgerechten Räumlichkeiten geprüft werden. Unter Umständen haben sich zwischenzeitlich Veränderungen ergeben. Außerdem werden in aller Regel ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, ein aktuelles Gesundheitszeugnis sowie ein Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses eingeholt. Im Rahmen der Neuerteilung der Erlaubnis wird u. a. geklärt, ob die bisher vorgegebene Anzahl der Kinder in der neuen Erlaubnis beibehalten, eingeschränkt oder erweitert werden kann bzw. sollte.

<sup>83</sup> VG Köln, 30.09.2019–19 K 109/18.

<sup>84</sup> Vgl. hierzu auch Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2010).



## 6 Nicht-Eignung/Ablehnung bzw. Aufhebung der Pflegeerlaubnis

Es ist wichtig, Sensibilität und Blickschärfe der Fachberatung in Bezug auf die Bedeutung und Zielrichtung der Eignungsprüfung zu fördern und die Fachkräfte zu stärken, um den Spagat zwischen dem Anspruch des quantitativen Ausbaus der Kindertagespflege einerseits und einer sorgfältigen Eignungsprüfung andererseits gut zu bewältigen, denn: Bei der Eignungsprüfung geht es um die Gewährleistung des Kindeswohls der betreuten Kinder und die Qualitätssicherung in der Kindertagespflege.

- Die Fachberatung sollte in der Lage sein, die Einschätzung der Nicht-Eignung einer (angehenden wie auch einer bereits tätigen) Kindertagespflegeperson selbstbewusst zu vertreten und nicht vor dem Arbeitsaufwand und den Unannehmlichkeiten zurückzuschrecken, falls die als nicht geeignet abgelehnte Person gegen diese Entscheidung vorgeht und zum Beispiel Widerspruch einlegt oder vor Gericht zieht. Die Fachberatung sollte möglichst in der Lage sein, die Verneinung der Eignung korrekt in einem schriftlichen Bescheid niederzulegen und angemessen zu begründen.
- Bei Eignungseinschätzungen, die auf einen Streitfall hinauslaufen drohen, sollten sich Jugendhilfeträger nicht vor einer möglichen gerichtlichen Klärung scheuen. Entscheidungen der Gerichte können zur Rechtssicherheit beitragen und häufig auch in künftigen Fällen der Orientierung und Entscheidungsfindung dienen und die Fachberatungen (auch anderer Jugendhilfeträger) insofern unterstützen.

Ergeben sich vor Ablauf der Geltungsdauer der Pflegeerlaubnis Umstände, die für das Fehlen der Eignung für die Kindertagespflege sprechen, sind die öffentlichen Jugendhilfeträger verpflichtet, dem nachzugehen und den Sachverhalt zu prüfen. Bestätigen sich Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson, ist u. U. eine nachträgliche Erteilung von Auflagen als milderer Mittel vor der Entziehung der Erlaubnis in Betracht zu ziehen bzw. als letztes Mittel der Entzug der Pflegeerlaubnis.<sup>85</sup>

- Liegen die Voraussetzungen der Eignung nicht oder nicht mehr vor und führt dies dazu, „dass negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht für die Kinder hinreichend konkret zu befürchten sind“<sup>86</sup>, ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu versagen bzw. aufzuheben.
- Laut OVG Nordrhein-Westfalen<sup>87</sup> kann die Eignung einer Kindertagespflegeperson auch bereits unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung zu verneinen sein, wenn „eine in jeder Beziehung kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder“ nicht sichergestellt ist. Dies kann u. U. der Fall sein, wenn eine Kindertagespflegeperson trotz Aufforderung behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) nicht beseitigt<sup>88</sup> oder wenn eine Kindertagespflegeperson mit dem Ziel, eine altershomogene Kindergruppe zu betreuen, gleichzeitig fünf Kinder im Alter zwischen 11 und 15 Monaten aufnimmt.<sup>89</sup> Im Hinblick auf bereits ergangene Gerichtsentscheidungen zur Frage der Eignung haben sich

85 Vgl. Rheinland-Pfalz (2017), S. 31f.

86 OVG Sachsen, 23.10.2107 – 4 B 173/17 m. w. N.

87 OVG Nordrhein-Westfalen, 11.09.2018–12 B 503/18 m. w. N.

88 OVG Nordrhein-Westfalen, 11.09.2018–12 B 503/18.

89 VG Düsseldorf, 22.01.2019–19 L 3530/18.

u. a. folgende Fallkonstellationen der Nicht-Eignung ergeben:

- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Familie der Kindertagespflegeperson<sup>90</sup>,
  - Rauchen in den Räumen der Kindertagespflegestelle in Anwesenheit der zu betreuenden Kinder<sup>91</sup>,
  - mehrfaches Überschreiten der erlaubten Kinderzahl<sup>92</sup>,
  - Abweichung vom Prinzip der persönlich zu erbringenden Dienstleistung durch (auch nur vorübergehendes) Überlassen der Kinder einer fremden Person<sup>93</sup>,
  - die Verletzung der Aufsichtspflicht durch das (vorübergehende) Alleinlassen der Kinder.<sup>94</sup>
- Die aktuelle Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung in der Familie der Kindertagespflegeperson ist nicht per se ein Indikator für die Nicht-Eignung. Hier gilt es zu prüfen, welches die Hintergründe für die belastete Situation der Familie sind, und einzuschätzen, ob diese den betreuten Kindern abträglich ist oder nicht. Insbesondere in früheren Zeiten beanspruchte Hilfe zur Erziehung sollte nicht zwingend zur

Verneinung der Eignung führen; sich Hilfe zu holen ist eine positive Art des Umgangs mit Belastungen und muss – für sich betrachtet – nicht zwingend negativ sanktioniert werden.

Der Entzug der Erlaubnis stellt einen Verwaltungsakt dar und sollte gut und nachvollziehbar begründet sein. Vorfälle und Beweggründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sollten möglichst in den Akten des Jugendhilfeträgers dokumentiert sein.

Die Rechtsgrundlage der Entziehung einer Erlaubnis sind im Bundesrecht (§§ 45, 47, 48 SGB X) und z. T. auch im Landesrecht verankert.<sup>95</sup>

Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorzugehen (i. d. R. durch Widerspruch und/oder Klage). Da Widerspruch und Klage der Kindertagespflegeperson i. d. R. aufschiebende Wirkung haben, d. h., die Kindertagespflegeperson in diesen Fällen vorerst weiterhin tätig sein dürfte, sollte insbesondere wenn eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, die Anordnung der sofortigen Vollziehung geprüft werden.

<sup>90</sup> VGH Baden-Württemberg, 23.04.2019 – 12 S 675/19; OVG Berlin-Brandenburg, 25.08.2020 – OVG 6 S 34/20; VG Köln, 16.01.2015 – 19 K 5659/13; VG München, 02.05.2012 – M 18 K 11.1341.1. Weitere Ausführungen dazu und Gerichtsurteile dazu in Vierheller/Teichmann-Krauth 2020, S. 61 f.

<sup>91</sup> OVG Berlin-Brandenburg, 16.11.2018 – OVG 6 S 63.18, OVG 6 M 85.18.

<sup>92</sup> OVG Rheinland-Pfalz, 11.06.2018 – 7 B 10412/18; OVG Sachsen, 23.10.2017 – 4 B 173/17; OVG Nordrhein-Westfalen, 06.12.2013–12 B 1275/13.

<sup>93</sup> VG Aachen, 03.03.2016–1 K 2193/14; OVG Nordrhein-Westfalen, 22.11.2012–12 B 1252/12. Weitere Ausführungen dazu und Gerichtsurteile dazu in Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 64 f.

<sup>94</sup> OVG Sachsen, 24.02.2020 – 3 B 262/19; OVG Sachsen, 07.07.2016 – 4 A 644/15; VG Köln, 14.11.2014–19 L 1968/14 6.

<sup>95</sup> Zu den Anforderungen an den Erlaubnisentzug vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 68 f.



## Literatur

- Aktion Das sichere Haus. Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e. V. (DSH) (Hrsg.) (2019):** *Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter.*
- Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) (Hrsg.) (2014):** *Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII: Kindertagespflege und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und/oder Zusammenschlüsse mehrerer Tagespflegepersonen, o. O.*
- Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Hrsg.) (o. J.):** *Orientierungshilfe zur Eignungsfeststellung des BLJA.* <https://www.tagespflege.bayern.de/traegeraufgaben/eignungspruefung/lja.php>.
- Bensel, Joachim/Martinet, Franziska/Haug-Schnabel, Gabriele (2016):** *Expertise. Raum und Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege*, in: Viernickel Susanne/Fuchs-Rechlin, Kirsten/Strehmel, Petra, Preissinger, Christa/Bensel, Joachim/Haug-Schnabel, Gabriele: *Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung.* 3. korr. Auflage, Freiburg i. B., S. 317–402.
- Bundesamt für Justiz (2018):** *Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis.* Stand: 31. August 2018.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Jugend- und Familienministerkonferenz (Hrsg.) (2016):** *Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern.* Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o. J.):** *Handbuch Kindertagespflege.* <https://www.handbuch-kindertagespflege.de/> (Abruf am 27.4.2021).
- Bundesverband für Kindertagespflege (BV KTP) (Hrsg.) (2018):** *Kompetenzorientierte Qualifizierung in der Kindertagespflege: Was heißt das für die Fachberatung? Begleitmaterial zum Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).* 2. überarbeitete Auflage. Berlin.
- Bundesverband für Kindertagespflege (BV KTP) (Hrsg.) (2020):** *Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege) – Eine Form der KTP.* Analysen. Diskussionen, Meinungen. Berlin.
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.) (2011):** *Kindertagespflege – damit es allen gut geht.* Ratgeber für Tagespflegepersonen. Berlin (aktuell in Überarbeitung).
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF):** *Stellungnahme vom 21.12.2010, „Rechtliche Einordnung von unangekündigten Hausbesuchen des Jugendamtes bei Tagespflegepersonen“.*
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2019):** *Möglichkeit der Anschlussqualifizierung von Kindertagespflegepersonen.* Vom DJI-Curriculum zum QHB. 2. Aufl. Hannover.
- Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.) (2015):** *Kindertagespflege in Hamburg.* Standards für die Beratung, Qualifizierung, Eignungsfeststellung und Vermittlung von Kindertagespflegefamilien. Hamburg.
- Heitkötter, Martina (2019):** *QHB Perspektiven zur Arbeit mit dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).* Mehrwert, Rahmenbedingungen, Umsetzungsschritte, Erfahrungswerte. 3. Auflage, Hannover.

- Heitkötter, Martina/Kerl-Wienecke, Astrid (2010):** *Empfehlungen zur Eignungsprüfung der Jugendämter*, o. O.
- Heitkötter, Martina/Pabst, Christopher (2014):** *Verlässt die Kindertagespflege den lebensweltlichen Raum der Familie? Zum Formenwandel der Kindertagespflege – eine empirische Bestandsaufnahme*. In: Heitkötter, Martina/Teske, Jana (Hrsg.): *Formenvielfalt in der Kindertagespflege – Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und Gestaltungsbedarfe*. München, S. 89–199.
- Hessisches Kindertagespflegebüro. Landes-servicestelle (Hrsg.) (2020):** *Digitales Startpaket für Fachkräfte*. Informationen zur Kindertagespflege in Hessen. Maintal.
- Kerl-Wienecke, Astrid/Schoyerer, Gabriel/Schuhegger, Lucia (2013):** *Kompetenzprofil Kindertagespflege in den ersten drei Lebensjahren*. Berlin.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (KVJS) (Hrsg.) (2018):** *Die Eignung von Kindertagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege*. Eine Empfehlung für die Jugendämter der Stadt- und Landkreise. Stuttgart.
- Landesjugendhilfeausschuss (Hrsg.) (2017):** *Empfehlungen zur Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz*. 3. aktualisierte Fassung. Mainz.
- Mader, Anne/Schwitzke, Bettina/Doubravová, Darina/Teichmann-Krauth, Cornelia (2020):** *QHB Businessplan Kindertagespflege*. Selbständig mit Konzept – ein Handbuch. 3. Auflage. Hannover.
- Maywald, Jörg (2019):** *Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege*. Expertise. 2. aktual. Fassung. München.
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020):** *Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen*. 9. Auflage. Düsseldorf.
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019):** *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII*, 8. vollst. überarb. Auflage. Baden-Baden.
- Niedersächsisches Kindertagespflegebüro (Hrsg.) (2014):** *Kindertagespflege in Niedersachsen*. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen. Göttingen.
- Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. Januar 2017; Az. 9505–5190-7/15(2)2017.**
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2013):** *Kindertagespflege*. Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen. Dresden.
- Schoyerer, Gabriel (2011):** *Kindertagespflege für unter Dreijährige – Skizzen eines Betreuungsprofils*. In: *frühe Kindheit*, H. 1, S. 15–19.
- Schoyerer, Gabriel (2012):** *Fachberatung in der Kindertagespflege*. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Juni 2012. München.
- Schoyerer, Gabriel/Wiesinger, Julia (2017):** *Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege*. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). München.
- Schuhegger, Lucia/Hundegger, Veronika/Lipowski, Hilke/Lischke-Eisinger, Lisa/Ullrich-Runge, Claudia (2019):** *Qualität in der Kindertagespflege*. Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei. Hannover.
- Smessaert, Angela/Lakies, Thomas (2019):** *Zweiter Abschnitt: Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen*. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII*, 8. vollst. überarb. Auflage. Baden-Baden, S. 566–607.
- Ullrich-Runge, Claudia/Lipowski, Hilke (Hrsg.) (2019):** *QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege*. München.
- Tietze, Wolfgang/Roßbach, Hans-Günther (Hrsg.) (2015):** *Kindertagespflege-Skala (TAS-R)*. Deutsche Fassung der Family Child Care Environment Rating Scale (FCCERS-R) 2007 von Thelma Harms, Deborah Reid Cryer, Richard, M. Clifford. Kiliansroda.
- Vierheller, Iris/Teichmann-Krauth, Cornelia (2020):** *Recht und Steuern in der Kindertagespflege*. Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis. 4. vollst. überarb. Auflage. Köln.
- von zur Gathen, Marion/Kerl-Wienecke, Astrid/Michels, Inge/Brüll, Matthias/Hedervari-Heller, Eva (Hrsg.) (2011):** *Lehrbuch Kindertagespflege*. Köln.
- Wiesner, Reinhard (2015):** *Kommentar zum SGB VIII*, 5. überarb. Aufl., München.